Pol. civ. 32

Signatur: Pol. civ. 32

Wegen der starken Beschädigung
darf dieses Buch nur nach Rücksprache
mit der Leitung des Ausleihbereichs
benützt werden.

Die Benützung ist auf den Lesesaal beschränkt.

Xerokopieren ist nicht erlaubt.

Bitte nach jeder **nicht dienstlichen** Bestellung
das Datum eintragen oder stempeln.

Entliehen am :.....

am :.....

am : .....

Nach drei Ausleihen bitte
dem **Inst. f. Buchrestaurierung** melden !

Pol. civ.

32

~~Jus. / Policey / preuss.~~ / 2429. a.

~~1902~~

Bd. II. 32

Solis.

Ehlen.

<3663417370001 4

<3663417370001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf
eines
Pensions- und Belohnungs-Instituts
für
Dienstbothen beyderley Geschlechts in Städten,
als eines der sichersten und wirksamsten
Mittels, das Gesinde zu bessern.

Ein Beytrag
zu der königlich-preußischen, den lediglich auf Berlin berechneten Entwurf eines Pensions-Instituts für alte und invalide Dienstbothen betreffende Preisaufgabe.

Von
Lothar Franz Ehlen,
der Rechte Licentiate, hochfürstl. Würzburg. Hofkammerrathe, und des Julius-Spitals Cassenverwalter.

Würzburg,
auf Kosten des Verfassers, in Commission zu haben im Intelligenz-Comtoir. 1802.

Inventis facile est addere.

Dem

Hochwürdigsten des heiligen römischen Reichs

Fürsten und Herrn,

Herrn

Georg Carl,

Bischofe zu Würzburg

und

Herzoge zu Franken,

auch

Coadjutor zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

Seinem gnädigsten Fürsten und Herrn

in tiefester Ehrfurcht und Unterthänigkeit

zugeeignet

von dem Verfasser.

Gnädigster Herr!

Eure Hochfürstlichen Gnaden haben durch die gnädigste Errichtung des kranken Dienstbothen-Instituts in Höchstdero fürstlichem Julius-Hospitale, und den auf den besten Entwurf einer Gesindeordnung gesetzten Preis rühmlichst an den Tag geleget, wie sehr Höchstdenselben das Wohl der unentbehrlichsten und daher schätzbarsten Volksclasse an dem Herzen liege, und wie ernstlich Höchstdieselben das wahre Volksglück zu gründen, Höchstsich angelegen seyn lassen.

Ich achte es daher für Pflicht, Euren Hochfürstlichen Gnaden gegenwärtige einen gleichen Endzweck beabsichtigende Abhandlung in tiefester Ehrfurcht unterthänigst zuzueignen, und Höchstdieselben zu bitten, diese Zueignung als ein öffentliches Denkmal meiner tiefesten Devotion huldreichst anzunehmen.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung habe ich die Gnade, in tiefester Ehrfurcht und Unterthänigkeit mich zu nennen

Eurer Hochfürstlichen
Gnaden

unterthänigstgehorsamsten

Lothar Franz Ehlen.

Vorrede.

Bekanntlich bestimmten Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg unterm 8ten Julius 1801 einen Preis von 20 Ducaten auf den „zweckmäßigsten Entwurf „einer allgemeinen für die Residenzstadt und „das gesammte Land des Hochstifts Würz„burg anwendbare Gesindeordnung.“ *) Dieses veranlaßte mich, über diesen — gewiß wichtigen Gegenstand gleichfalls nachzudenken, und die besten Schriften darüber zu lesen. Ich hatte mir aber, vorzüglich durch meine Amtsgeschäften verhindert, gleich anfangs vorgenommen, nicht um den Preis zu werben, und ward in meinem Vorsatze bestättiget, nachdem ich die gekrönte Preisschrift des Hrn. Predigers Friedrich Traugott Schmitt „einzig mögliche Art gutes Gesinde zu er„halten. 2te Auflage. 1798.“ gelesen hatte. Ich ersah nämlich daraus, wie viel noch vorausgehen müsse, um einer noch so guten Gesindeordnung die gewünschte Würkung

*) Ausführlich liefert diese höchste Bestimmung das Würzburger Intelligenzblatt von 1801. Nro 51.

durchaus zu verschaffen, und entschloß mich daher, vielmehr eine Idee des belobten Herrn Predigers Schmitt, nämlich ein Pensions-Institut für Dienstbothen beyderley Geschlechts, als eines der sichersten und würksamsten Mittels diese Menschenclasse zu bessern, und somit die Befolgung einer zweckmäßigen Gesindeordnung allenthalben zu erleichtern, ausführlicher zu bearbeiten. Denn daß dieser um die Verbesserung des Gesindes übrigens so sehr verdiente Mann die Kräften nicht benutzt habe, welche die Einlage eines Rthlrs. jährlich von einer aus 500 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft darbiethet, ergiebt sich daher, weil derselbe die auszuwerfende Pension jährlich nur um $\frac{1}{3}$tel eines Rthlrs. hat steigen lassen, die höchste Pension also nach 40jähriger Einlage nur 14 Rthlr. betragen würde, da doch solche nach meiner ausführlichen Berechnung 40 Rthlr. abwirft, und dabey 29440 Rthlr. Capital schon nach den ersten 40 Jahren zum sicheren Fond übrig bleibt.

Schon hatte ich diese Arbeit einige Zeit angefangen, als ich durch die königlich preußische Preisaufgabe „die Fertigung eines

Ent-

„ Entwurfs eines lediglich auf Berlin be„ rechneten Pensions-Instituts für altverlebte „ und invalide Dienstbothe durch zusammen„ zubringende Beyträge der Dienstherrschaften „ und der Dienstbothen betreffend;“ *) von der Wichtigkeit derselben neuerdings überzeugt, und zur Fortsetzung nicht wenig ermuntert wurde.

Aber auch jetzt konnte es mir nicht beyfallen, als Preisbewerber aufzutreten, indem ich mit der hier vorzüglich nöthigen Localität, mit den aufzufindenden Hülfsquellen der Stadt Berlin zu wenig bekannt bin, und überhaupt mich wohl bescheide, wie schwer es sey, mit den gelehrten Männern jener Stadt sich in Concurrenz zu setzen. Zudem war mein Plan mit dem Pensions-Institute auch eine Belohnungsanstalt für das Gesinde zu verbinden, welche aber ganz außer dieser Preisaufgabe liegt, und daher würde ich durch die nur auf diese Preisaufgabe eingeschränkte Arbeit von meinem vorgesteckten Ziele, auch durch Belohnungen das Gesinde zu bessern, mich zu weit entfernt haben.

In-

---

*) Intelligenzblatt der allgemeinen Litteratur-Zeitung 1801. Nro. 174.

Indessen meine ich, könnte meine Arbeit doch als ein Beytrag zu dieser königlich preußichen Preisaufgabe angesehen werden, denn dem Kenner wird es leicht seyn, meine Berechnungen auf diese oder jene Stadt nach der gegebenen Zahl der Mitglieder des Instituts in Anwendung zu bringen.

Ob ich nun anschaulich und richtig genug dargethan habe, daß ein solches Institut ungeachtet der ausgeworfenen ansehnlichen Pensionen und Belohnungen dennoch in der vorgeschlagenen Art bestehen, und binnen 40 Jahren nach Ausweis der hiebey befindlichen Berechnungen ein so ansehnliches Capital zum sicheren Fond sammlen könne, unterwerfe ich dem billigen Urtheile der Sachverständigen, und nehme von vorliegender Arbeit nicht das Verdienst der Erfindung, sondern nur jenes einer anschaulicheren Berechnung und des Zusatzes der Belohnungsanstalt in Anspruch.

Würzburg im März
1802.

Der Verfasser.

Druckfehler.

Seite 18 Zeile 16 ist nach dem Worte jährlich die Zahl 75 beyzusetzen.

§. 1.

Einleitung.

Die Hauptbeweggründe zur Errichtung eines Pensions-Institutes für alte oder dienstuntaugliche Dienstbothen sind meines Errachtens theils die Verbesserung dieser in einem jeden Staate so unentbehrlichen und schätzbaren Volksclasse, theils die Bewahrung derselben vor Kummer und Elend bey eingetretener Dienstunfähigkeit, endlich auch die Nothwendigkeit, den Staat in der Pflicht zur Erhaltung des dienstuntauglich gewordenen Gesindes zu erleichtern. Welcher von diesen Beweggründen die königlich preußische Preisaufgabe veranlasset habe, lasse ich dahin gestellt seyn, da solches ganz ausser der Sphäre meiner Untersuchung liegt, und ich mir blos die Veredlung des Gesindes, als der schätzbarsten Menschenclasse, zum Augenmerk gemacht habe. Es ist auch ausser allem Zweifel, daß eine sichere Aussicht auf eine

lebenslängliche Pension bey erfolgender Dienstunfähigkeit, oder eine Belohnung für einen auf bestimmte Jahre treu geleisteten Dienst die mächtigste Triebfeder zum Besserwerden unseres durch den Geist der Zeit so sehr verdorbenen Gesindes sey; ich verspreche mir sogar von einem Pensions- und Belohnungs-Institute eine schnellere und dauerhaftere Würkung, als von der vortrefflichsten Gesindeordnung, da bey dieser Menschenclasse auch die geringste Belohnung mehr als die in den Gesindeordnungen bestimmten Strafen zur pünktlichsten Beobachtung ihrer Pflichten aneifert. Daher habe ich in dem vorliegenden Entwurfe eine Belohnungsanstalt mit jener des Pensions-Instituts verbunden, und lieber die Pensionen geringer angesetzet, als es eigentlich der Fond erlaubet, und das Uebrigbleibende zu Belohnungen bestimmt. Daß sich die Veredlung des Gesindes nicht allein und ausschließend durch Gesindeordnungen bewürken lasse, beweisen die königlich preußischen mit ganz vortrefflichen Gesindeordnungen versehenen Staaten, *) in welchen,

*) Berlinische Gesindeordnung vom 2ten Jan. 1746. Breslauische Gesindeordnung vom 24. August 1752. Neysische Gesindeordnung vom 16. Junius 1753. Gesindeordnung für die Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg,

ungeachtet derselben, und der strengen Polizey die Klagen über verdorbenes Gesinde eben so häufig, als in jenen Ländern sind, worin es entweder an Gesindeordnungen mangelt, oder doch wenigstens auf deren Beobachtung nicht mehr gesehen wird.

§. 2.

Bestimmung der Pension und Belohnung.

Das Ganze des gegenwärtigen Aufsatzes bestehet demnach darin, ein Institut zu errichten, aus welchem altes oder sonst dienstunfähig gewordenes Gesinde nicht allein eine nach den verschiedenen Eintrittsjahren sich richtende Pension, sondern auch eine nach einer bey der nämlichen Herrschaft treu ausgehaltenen, gewissen Dienstzeit sich richtende, und immer steigende Belohnung erhalten könne. In dem vorliegenden Institute habe ich die Pension für dienstunfähig gewordene Dienstbothen dahin festgesetzet, daß jener, welcher nach dem ersten Eintrittsjahre dienstuntauglich wird, jährlich 1 Rthlr., nach dem zweyten aber 2 Rthlr. und sofort nach jedem Jahre des

---

Tekienburg und Lingen vom 16. Jun. 1753. Clev- Moeurs- und Märkische Gesindeordnung vom 7. August 1753.

mehr geleisteten Beytrags um 1 Rthlr. bis auf 40 Rthlr. als der höchsten Pensions-Summe steigend, zur lebenslänglichen Pension erhalte.

Die Belohnung für treues, eine gewisse Reihe von Jahren bey der nämlichen Herrschaft in Diensten gebliebenes Gesinde habe ich in der Art ausgeworfen, daß jener Dienstbothe, welcher 7 Jahre lang ununterbrochen bey einer Herrschaft im Dienste bleibet, 3 Rthlr. — nach abermahls bey eben dieser Herrschaft zugebrachten 7 Dienstjahren 5 Rthlr. — nach weiteren 7 daselbst, somit ununterbrochen zugebrachten 21 Dienstjahren 8 Rthlr., nach ferneren 7 Dienstjahren 12 Rthlr. — und endlich nach weiteren 7, somit in allem nach 35 bey einer und der nämlichen Herrschaft zugebrachten Dienstjahren 15 Rthlr. öffentlich zur Belohnung erhalte, der Dienstbothe aber, der gar 42 Jahre bey der nämlichen Herrschaft im Dienste geblieben ist, lebenslänglich 20 Rthlr. als eine Zulage zu seiner zu beziehenden Pension, somit 60 Rthlr. jährlich erhalten solle.

§. 3.

Fond dazu durch Beyträge der Dienstbothen.

Die erste Frage ist natürlich, woher der Fond zu allen diesen beträchtlichen Auslagen zu nehmen sey?

Da lediglich das allgemeine Sittenverderbniß der Herrschaften sowohl, als des Gesindes die Ursachen unserer heut zu Tage so übel gerathenen Dienstbothen sind, so wäre zwar nichts natürlicher und billiger, als daß beyde Theile zu dem Fonde des Instituts steuerten. Dieses verlangt auch die oben erwähnte königlich preußische Preisaufgabe. Damit aber die Hoffnung einer Versorgung im Alter nicht Anlaß zur Nachläßigkeit im Dienste, sondern Antrieb zur Rechtschaffenheit werde, so muß das Gesinde allerdings das Meiste dabey leisten. Dieses wird sich auch um so leichter dazu verstehen, als dasselbe von seinem geleisteten Beytrage in gewissen Fällen eigentlich nichts als die Zinsen verlieret, wenn es durch Errichtung seines eigenen Hauswesens bey einer Heyrath aus der Classe der Dienenden tritt, sondern diesen voll und ohne Abzug zurück erhält. Eine eigene Oekonomie zu errichten, und einst im Ehestande sein eigenes Brod zu essen, ist die Hoffnung und Sehnsucht beynahe eines jeden Dienstbothens, und nur wenige machen hierin eine Ausnahme. Kommt nun hierzu noch die sichere Hoffnung, nach einer gewissen Zahl einer einzigen Herrschaft treu und redlich geleisteter Dienstjahre auch noch eine Belohnung zu erhalten, so möchte es nach meinem Dünken nur wenige Dienstbothen geben, welche

nicht jährlich den unten bestimmt werdenden Beytrag gerne und willig entrichten sollten, da die ausgeworfenen Belohnungen, die sie bey dem 28. jährigen Ausharren in einem und demselben Dienste nach und nach erhalten, gerade 28 Rthlr. betragen, folglich dem bis dahin geleisteten Beytrage gleich kommen. Wenn indessen ein Dienstbothe gar 35 Jahre in einem Dienste verharret, so übersteiget seine Belohnung den höchsten zu leistenden Beytrag von 40 Rthlr. um 3 Rthlr. (die ansehnliche Pension nicht gerechnet) und er hat gar keinen Verlust, wenn er sich nämlich treu und gesittet betragen hat, welches zu erwürken die Absicht des Instituts ist.

§. 4.

Bestimmung dieses Beytrages.

Vordersamst ist daher zu bestimmen, wie hoch sich der jährlich von einem Dienstbothen zu leistende Beytrag belaufen soll?

Bey jetziger Zeit sind wohl wenige Dienstbothen in den Städten Deutschlands, deren Lohn sich nicht auf 10 Rthlr. und darüber erstrecket: die Abgabe des 10ten Theils hiervon, nämlich eines Reichsthalers, dürfte daher eben nicht zu drückend seyn, wenn besonders dessen Entrichtung auf zwey Terminen, nämlich vom halben zum halben Jahre

gestattet wird. Betrachtet man freylich, daß der Dienstbothe von seinem Lohne sich die nöthigen Kleidungen anschaffen müsse, so möchte für manche, besonders jene, die sonst gar kein Vermögen haben, die Abgabe eines Reichsthalers schwer scheinen; allein dieser Zweifel muß sich sogleich zum Besten des Instituts heben, wenn man den Luxus der meisten Dienstbothen in Kleidern erwäget, und dadurch überführet wird, daß dieselben gar wohl jährlich einen Rthlr. zu dieser Einlage ersparen, oder sonst rechtlich erwerben können. Da übrigens nicht wenig auf das menschenfreundliche Gefühl der Dienstherrschaften zu rechnen ist, daß diese ihrem armen, aber treuen Gesinde, wenn nicht alles, doch das Meiste zur Einlage steuern werden, so mag es immer bey einem Rthlr. sein Verbleiben haben.

§. 5.

Weitere Beyträge zum Fonde und dessen sichere Anlegung.

Daß die in dem §. 3. bestimmten ansehnlichen Pensionen und Belohnungen von den jährlichen Beyträgen der Dienstbothen allein in der Folge nicht bestritten werden können, ist zu einleuchtend, als daß solches eines näheren Beweises bedürfte, es müssen daher noch andere Quellen zu Beyträgen

aufgesucht werden. Ganz in der Natur der Sache würde es zwar liegen, einen jährlichen Beytrag auch von den Dienstherrschaften zu fordern, da nur diesen eigentlich der wahre Nutzen aus der bey dem Institute beabsichtigten und ganz sicher zu hoffenden moralischen Besserung des Gesindes zugehet. Da dieses aber einen in jedem Betrachte gehäßigen Zwang erforderte, und noch andere leichter zu schöpfende Quellen vorhanden sind, so glaube ich diese zuerst benutzen zu müssen.

Durch den aus der Besserung des Gesindes für jede Herrschaft insbesondere entspringenden Nutzen gehet auch der gemeinen Stadt oder Communität, in welcher ein dergleichen Pensions- und Belohnungs-Institut errichtet wird, ein noch größerer Nutzen zu, welcher schon, als blos moralisch betrachtet, die höchste Würdigung verdienet. Nicht unbillig könnte man daher einen jährlichen Beytrag von der gemeinen Stadt oder Communität zu dem Institute fordern. Einen directen oder bestimmten Beytrag von der Communität zu fordern, bin ich aber auch nicht gesonnen; indirecte aber könnte dieser dadurch gefordert werden, daß der gemeinen Stadt aufgegeben werde, sämmtliche Gelder des Instituts, sowohl an bestimmten als unbestimmten Beyträgen als ein unablösliches Capital zu übernehmen, und jährlich mit 5 pr. C.

auch dann noch zu verzinsen, wenn gleich die gemeine Stadt das Capital nicht mehr um so hohe Zinsen benutzen könnte. Nur dann möchte eine Verminderung der Zinsen Statt finden, wenn das Capital zu einer solchen Summe angewachsen wäre, daß die davon fallenden Zinsen, nebst den jährlich eingehenden bestimmten und unbestimmten Beyträgen, zu den erforderlichen Ausgaben des Instituts hinreichen. Dieser Zeitpunkt läßt sich aber, weil nur eine muthmaßliche Berechnung Statt findet, und vieles von den unbestimmten Beyträgen abhängt, dermahl noch nicht bestimmen. Legt man solchen indessen auch über 50 Jahre hinaus, so wird in dem südlichen, durch den französischen Revolutionskrieg so hart mitgenommenen Deutschlande wohl schwerlich eine Stadt zu finden seyn, welche bis dahin sich von dem durch gedachten Krieg aufgehalsten Schuldenlast schon sollte entlediget haben, mithin die Capitalien des Instituts ganz füglich um 5 pr. C. werde benutzen können, besonders wenn, wie zu hoffen ist, in der Folgezeit in dem südlichen Deutschlande mehr Betriebsamkeit in Benutzung der Kräfte des gemeinen Wesens entstehen wird. In dem nördlichen, vom Kriege verschont gebliebenen Deutschlande hingegen, wo Handel und Industrie so sehr blühen, wird man auch jetzt die eingehenden

Beyträge des Instituts um 5 pr. C. wohl benutzen können. Durch diese Anlegung bey der Stadt selbst ist zugleich für die Sicherheit des Capitals dergestalt gesorget, daß solches nimmermehr zu Grunde gehen kann. Diese Anlegung gewährt auch auf den Fall eines allenfallsigen, jedoch nicht leicht zu vermuthenden ausserordentlichen Beytrags die Beobachtung einer völligen Gleichheit, wenn in manchem Jahre die Zinsen nebst den jährlichen bestimmten und unbestimmten Beyträgen zur Bestreitung der Auslagen allenfalls nicht zureichen sollten, und man nichts von dem Capitalstocke angreifen wollte, dann könnte man entweder das Fehlende nach dem Maßstabe der gemeinen Anlage, oder, was noch billiger ist, nach der Anzahl der Dienstbothen eines jeden Bürgers erheben. Bey dieser letztern Erhebungsart würden besonders die Besitzer der steuer- oder schatzungsfreyen Häuser und die Capitalisten oder jene Inwohner, welche keine Häuser besitzen, gleichwohl aber öfters die meisten Dienstbothen haben, nicht leer ausgehen, sondern einen ganz verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten haben.

§. 6.

Fortsetzung.

Wegen der Gefahr, welche der gemeinen Stadt durch Uebernahme der Instituts-Capitalien auf-

geladen wird, würde es jedoch ungerecht seyn, die Besitzer der steuer- oder schatzungsfreyen Häuser und Grundstücke von allem Beytrage frey zu lassen. In dem katholischen Deutschlande ist oft ein Drittheil, wo nicht gar die Hälfte des Flächeninhalts der Stadt in den Händen der Geistlichkeit, Stifter und Klöster, und von allem Beytrage zu den bürgerlichen Lasten frey. *) Diesen kömmt die Wohlthat eines treuen und gesitteten Dienstbothens noch mehr als der übrigen Bürgerschaft zu statten, weil diese in ihren Haushaltungen sich am meisten auf das Gesinde verlassen müssen. Niemand wird mich daher einer Unbilligkeit beschuldigen können, wenn ich vorschlage, die gesetzgebende Macht möge den Besitzern der steuer- oder schatzungsfreyen Häuser und Grundstücke eine bestimmte mäßige Abgabe zu dem zu errichtenden Institute auflegen. Diese könnte all-

*) Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, erkläre ich, daß ich hiermit nur so viel sagen wolle, daß diese steuer- oder schatzungsfreyen Häuser und Grundstücke nichts zu jenen Lasten beytragen, welche aus der Casse der gemeinen Stadt oder Communität bestritten werden müssen. Was und wie viel ihre Besitzer zu Erhaltung des Staates beytragen, und ob dieser Beytrag mit jenem der übrigen Bürger in einem richtigen Verhältnisse stehe, gehöret nicht hierher.

enfalls in der jährlichen Abgabe eines Kreuzers von jedem 100 fl. des einzuschätzenden Werthes des Hauses oder des sonstigen Grundeigenthums bestehen, und würde, da diese Abgabe bey den meisten Besitzern selten einen Reichsthaler, oder darüber betragen wird, gar nicht drückend seyn. Von den jetzigen aufgeklärten und menschenfreundlichen Gesinnungen meiner deutschen Mitbürger hege ich im Gegentheile die Vermuthung, daß dieselben diese mäßige, zu dem edelsten Endzwecke gewidmete Abgabe freudig übernehmen werden; sollten sich aber doch einige unter denselben finden, welchen eine so mäßige Abgabe eine Last scheinen möchte, so verdienet derselben stumpfer Sinn und hartes Herz allerdings eine Strafe, und diese mögen dann diese Abgabe als eine billige Strafe ihres schlechten Gefühls für wahres Bürgerwohl ansehen. In dem südlichen Deutschlande wird diese Einschätzung der steuer- oder schatzungsfreyen Grundbesitzungen wegen des zu den Kriegs-Contributionen zu leistenden Beytrags ohne Zweifel schon geschehen seyn, und es bedarf daher keiner weitern Vorkehrung.

§. 7.

Fortsetzung.

Einen weitern, und der Absicht ganz analogen Beytrag zum Fond des Instituts könnten die

in den Gesindeordnungen bestimmten Geldstrafen abwerfen, besonders wenn solche noch nicht zu einer andern wohlthätigen Absicht bestimmt sind, sondern in die Casse des Staats fließen, für welche solche ohnedieß von keinem großen Belange sind. Ferner könnte zum Besten des Instituts jährlich ein öffentliches Concert oder Schauspiel gegeben werden, wovon die Einnahme wegen des allgemeinen Interesse eines jeden Standes ganz ansehnlich ausfallen wird. Wenn endlich einmahl nach 7 Jahren die den treuen Dienstbothen zugesicherten Belohnungen in diesem Concerte oder Schauspiele öffentlich sollten ausgetheilt werden, so möchte die Einnahme gewiß noch reichlicher ausfallen. Zwar ist nicht in jeder Stadt, besonders in den geringern, Gelegenheit zu einem ergiebigen Concerte oder Schauspiele, in diesen mag daher eine öffentliche Sammlung zum Surrogat dienen. Mehrere Beyträge auszumitteln halte ich um deswillen für überflüßig, weil solche eines Theils nach der Localität müssen ausgemittelt werden, und zum Theile von der größern oder mindern Theilnahme des Regenten an dem Institute abhängen, andern Theils aber die bereits vorgeschlagenen den Fond der Anstalt schon hinlänglich decken, und nicht zu zweifeln ist, daß das Institut von mehrern Gutthätern

mit Geschenken und Legaten reichlich werde bedacht werden.

§. 8.

Verwaltung des Instituts und Belohnung des Verwalters.

Nach nunmehr ausgemittelten Beyträgen zum Fond muß jetzt vorderſamſt von der Verwaltung derſelben gesprochen werden. Da dieſes Institut den Nutzen der gemeinen Bürgerſchaft zur Absicht hat, und dieſe nach §. 5. für den Fond haften muß, ſo möchte am räthlichſten die Verwaltung des Instituts dem Stadtmagiſtrate zu übergeben, und die beyden jüngſten Stadträthe als Verwalter oder eigentlich als Rechnungsführer in der Art anzuſtellen ſeyn, daß einer die Rechnung und der andere die Controlle führe. Da dieſe nicht für das Unterbringen der eingehenden Beyträge zu ſorgen haben, (denn dieſes liegt dem geſammten Magiſtrate ob, welcher auch die Obligationen allein zu verwahren hat) ſo mag es auch nicht nöthig ſeyn, von den beyden Rechnungsführern die Leiſtung einer Bürgſchaft zu fordern. Zudem bewalten dieſe von den eingehenden Beyträgen kein Geld lange in Händen, ſondern geben, ſo oft 100 bis 200 Rthlr. eingegangen ſind, dieſe Summen ſogleich an die ge-

meine Stadtcasse gegen Quittung ab, und erst am Ende des Jahrs werden sämmtliche nach und nach dahin gezahlte Summen in eine zusammengezogen, und für das Institut als Capital angeschrieben. Da aber hierdurch der gemeinen Stadtcasse der Vortheil zugehet, die an bestimmten Beyträgen eingehenden Gelder ein halbes bis dreyviertel Jahr ohne Zinsen in Händen zu haben, so könnte dieser dagegen aufgegeben werden, die Schreibmaterialien, als z. B. die gedruckten Aufnahmsscheine, Quittungen über die geleisteten Beyträge, die Bücher, in welche die aufgenommenen Mitglieder zu verzeichnen sind u. s. w. für das Institut anzuschaffen. Es haben daher die jedesmahligen Rechnungsführer des Instituts weder einige Gefahr auf sich, noch weniger aber einige Auslagen aus eigenen Mitteln für das Institut zu machen. Da überdieß im ersten Jahre, die Ausfertigung der Aufnahmsscheine ausgenommen, weil noch keine Rückzahlungen für austretende Mitglieder zu leisten, noch weniger aber Pensionen zu zahlen sind, nichts zu thun ist, so werden die beyden jüngsten Stadträthe diese Arbeit des ersten Jahrs um so williger unentgeldlich übernehmen, als eines Theils jeder patriotischdenkende Bürger gerne einige Zeit und Mühe dem Staate ohne Belohnung widmet, andern

Theils die vorzuschlagende Bestallung (wenn allenfalls das patriotische Ehrgefühl dieselben nicht zur ganz unentgeldlichen Verwaltung bestimmen sollte) mit jedem Jahre steiget, wenn nämlich den Verwaltern von den eingehenden Capitalzinsen 5 vom 100 zur Belohnung ausgeworfen werden. Das Steigen dieser Belohnung möchte jedoch nur so lang Statt haben, als solche die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteiget, ist aber diese einmahl erreicht, so mag solche als eine fixe Belohnung für die Zukunft bestimmt bleiben. Wie viel aber hievon der Rechnungsführer und wie viel der Controlleur zu beziehen haben soll, mag der Bestimmung des Stadtmagistrats überlassen seyn.

§. 9.

Beweis der möglichen Dauer des Instituts.

Daß das befragte Institut mit den vorgeschlagenen Beyträgen bestehen, und sämmtliche Auslagen an Rückzahlungen, Belohnungen und Pensionen, ohne in sein voriges Nichts wieder zurück zu sinken, bestreiten könne, liegt mir zu beweisen ob. Dieses ergiebt sich aus der Nro. I. abgedruckten muthmaßlichen summarischen Berechnung. Bey deren Entwurf habe ich angenommen, daß 1500 Dienstbothen dem Institute als Mit-

glieder beytreten, von welchen jährlich 1500 Rthlr. eingehen, und die übrigen vorgeschlagenen Beyträge an Strafen aus der Gesindeordnung, von dem Concerte oder Schauspiele, dem Beytrage von den steuerfreyen Grundbesitzern, Legaten und Schankungen habe ich nur nach der geringsten Schätzung auf 200 Rthlr. angeschlagen. Die Einnahme des ersten Jahres beträgt somit 1700 Rthlr., und weil in diesem Jahre noch keine Auslagen Statt haben; so können diese ganz zu Capital angelegt werden. Im zweyten Jahre gehen nicht allein abermahl 1700 Rthlr. an bestimmten und unbestimmten Beyträgen ein, sondern es fallen auch noch 85 Rthlr. an Abzinsen von dem im ersten Jahre ausgeliehenen 1700 Rthlr. Capital, und da hievon nur 4 Rthlr. 22½ kr. für Verwaltungskosten in Ausgabe kommen, so vermehret sich das Capital um 1780 Rthlr. Vermöge des II Statuts §. 16. hat das Institut vor dem Anfange des 7ten Jahres keine Rückzahlungen an austretende Mitglieder zu leisten; es können daher nicht allein die jährlich fallenden bestimmten und unbestimmten Beyträge, sondern auch die fallenden Zinsen, nach Abzug 5 pr. C. für Besoldung zu Capital angelegt werden. Im 7ten kommen daher schon 573 Rthlr. an Abzinsen von 11460 Rthlr. Capital in Einnahme. Es müssen aber

auch 360 Rthlr. an die wegen Heirath austretenden Mitglieder gezahlt werden. Ob der Ansatz von 60 austretenden Mitgliedern zu hoch oder zu niedrig sey, wird sich im folgenden §. zeigen.

§. 10.

Muthmaßliche Anzahl der jährlich austretenden Mitglieder.

Wenn auf 100 Personen von verschiedenem Alter nach den statistischen Beobachtungen alle Jahre ein Ehepaar fällt; so kann man gewiß annehmen, daß unter einer Anzahl von 100 zwischen dem 15ten und 50ten Jahre lebenden unverheiratheten Personen 5 in den Ehestand treten, somit ihre Einlage zurückfordern können. *) Es würden daher von den zu 1500 angenommenen Mitgliedern jährlich als heirathende abgehen, welche aber der Voraussetzung nach durch eben so viele neu eintretende Mitglieder ersetzet werden. Weil aber nach dem II Statute sich jedes Mitglied anheischig machen muß, unter 5 Jahren das Institut nicht zu verlassen, widrigenfalls der geleistete Beytrag dem Institute verfallen seyn sollte; so habe ich durchgehends nur 60 Mitglieder in Ansatz gebracht, welche ihre Einlage

*) Fried. Traugott Schmitt. Einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten. 2te Auflage 1798. Seite 124.

statutenmäßig zurückfordern können, die übrigen 15 aber als vor dem Verlaufe von 5 Jahren Austretende auſſer Ansatz gelaſſen. Welche Proportion ich bey Berechnung der Rückzahlungen beobachtet habe, zeiget die unter Nr. II. abgedruckte Tabelle. Bey dieſer könnte man mir billig den Vorwurf machen, daß ich keine arithmetiſche Proportion beobachtet habe, ſondern bald zu viel, bald zu wenig in Ansatz gebracht hätte. Bedenket man aber, daß hier keine arithmetiſche Proportion Platz greifen könne, weil bey ſtatiſtiſchen Berechnungen ein für allemahl keine mathematiſche Gewißheit Statt hat, und zu viele Rechnungsbrüche ſich würden ergeben haben, überdieß zu vermuthen iſt, daß die jährlich neu eintretenden 75 Mitglieder meiſtens nur 15jährige Perſonen ſeyn möchten, von welchen noch wenige, von den älteren aber deſto mehrere in den Eheſtand treten werden, ſo habe ich von den im zweyten und in den folgenden Jahren eintretenden 75 neuen Mitgliedern nur 3 jedesmahl als Austretende in Ansatz gebracht, und damit dann auch fortgefahren, wenn gleich nach dem Maßſtabe zu 5. von 100. nicht mehr ſo viele als austretend anzuſetzen wären, weil bis zu einem gewiſſen Alter bey den Dienſtbothen die Luſt zum Eheſtande ſich immer mehret, und die Erfahrung zeiget, daß immer mehrere Dienſtbothen zwiſchen

dem 30ten und 40ten Jahre als zwischen dem 20ten und 30ten sich verehelichen.

§. 11.

Muthmaßliche Anzahl der nach 7 Jahren zu belohnenden Dienstbothen.

Zu den Ausgaben für Rückzahlungen und Besoldung im 8ten Jahre kömmt auch noch jene der im XVI Statute zugesicherten Belohnung. Ich habe angenommen, daß von 1500 Mitgliedern sich 50 diesen Preis durch siebenjährige treue Dienste erwerben werden. Ob ich zu wenig angesetzt habe, wenn ich den 30ten Dienstbothen dieser Belohnung würdig annehme, kann nur die Erfahrung bestättigen. Da ich in dem nämlichen Ansatze durch alle folgende Jahre fortgefahren, so läßt sich vermuthen, daß mein Ansatz eher zu hoch als zu niedrig sey. Glücklich würde ich mich jedoch schätzen, wenn ich mich hierin geirret, und recht weit unter der wahren Zahl geblieben wäre; dieses würde sonach den unumstößlichen Beweis liefern, daß ich auf dem Titel nicht zu viel versprochen habe, wenn ich das vorgeschlagene Institut für eines der sichersten und würksamsten Mittel, das Gesinde zu bessern, halte. Alles dieses gilt auch für die in der 15ten, 22ten, 29 und 36ten Jahrsberechnung ausgeworfenen Belohnungen.

§. 12.

Muthmaßliche Anzahl der in den ersten zehn Jahren sich ergebenden Pensionisten.

In der vorliegenden muthmaßlichen Berechnung ist zwar nichts für die binnen den ersten zehn Jahren sich ergebenden Pensionisten ausgeworfen, weil vor dem 60ten Jahre eine Dienstunfähigkeit nicht vermuthet wird. Es kann daher in den ersten zehn Jahren um so weniger von einigen Pensionisten die Rede seyn, als nach dem X. Statute bey Errichtung des Justituts nur noch 50jährige, in der Folge aber nur 40jährige Dienstbothen als Mitglieder aufgenommen werden. Zwar können durch verschiedene Unglücksfälle, und unheilbare Krankheiten sich Pensionisten ergeben, ihre Anzahl aber wird wegen der in den meisten größern Städten vorhandenen Spitäler und der immer vollkommener werdenden Arzneywissenschaft äußerst gering seyn, und die geringe, nach den Eintrittsjahren zu bezahlende Pension wird hinlänglich durch die binnen eben diesen zehn Jahren muthmaßlich Sterbenden, deren Einlage dem Institute zufällt, ersetzet werden. Wie in dem folgenden §. bewiesen wird, belaufen sich die binnen 10 Jahren sterbenden Mitglieder auf 177 bis 180. Die dem Institute hiedurch zufallende Einlage dieser 177 bis 180 verstorbenen

Mitglieder beträgt schon gegen 950 Rthlr; der Voraussetzung nach treten eben so viele neue Mitglieder dagegen ein, deren Einlage ebenfalls 177 bis 178 Rthlr. abwirft. Beyde Summen geben die in der vorliegenden Berechnung nicht in Ansatz gebrachte Summe von beyläufig 1130 Rthlr. Nach dem XII. Statut fällt auch noch auf eine Art die Einlage der sich vergehenden Mitglieder dem Institute zu, indem in den ersten zehn Jahren sich das Gesinde schwerlich schon so sehr möchte veredelt haben, daß nicht verschiedene Straffälle binnen dieser Zeit sich ereignen sollten. Ferner wird dieses das allgemeine Interesse so sehr rührende Institut inzwischen gewiß auch merkliche milde Gaben erhalten haben, womit die Ausgaben für die Pensionisten der ersten zehn Jahre sich hinlänglich werden bestreiten lassen. Man wird mir daher den Vorwurf mit Grund nicht machen können, daß ich etwas für die Bestreitung dieser möglichen Pensionen in der vorliegenden Berechnung hätte in Ansatz bringen sollen.

§. 13.

Muthmaßliche Anzahl der jährlich sterbenden Mitglieder.

Da, wie schon gesagt, die statitischen Berechnungen keine mathematische, sondern nur eine

muthmaßliche Gewißheit gewähren, so wird man mir nichts zur Last legen, wenn bey wirklicher Errichtung des Instituts in der Folge die Erfahrung meine Muthmaßung widerleget. Bey Berechnung der muthmaßlichen Sterblichkeit habe ich folgenden Weg eingeschlagen, und die aus 1500 Mitgliedern bestehende Gesellschaft in 36 Classen als der zwischen den 15ten und 50ten Jahre bestehenden Differenz abgetheilt, deren jede sonach zwischen 41 bis 42 Köpfen bestehet. Nach des Hrn. von Sonnenfels Handbuch der innern Staatsverwaltung §. 44. begreift der Zeitraum vom 15ten bis 50ten Jahre 4 Stufenjahre in sich, in welchen folgendes Verhältniß der Sterblichkeit Statt hat, nämlich

a) vom 15ten bis 18ten Jahre stirbt 1 von 132.
b) vom 18ten bis 35ten — — 1 — 101.
c) vom 35ten bis 48ten — — 1 — 70.
d) vom 48ten bis 50ten — — 1 — 41.

Das erste dieser Stufenjahre zählt in 3 der angenommenen Classen = = 125 Köpfe.
das 2te in 17 Classen = 708
das 3te in 13 Classen = 542
das 4te in 3 Classen = 125
1500 Köpfe.

Es sterben sonach
von 125 des 1ten Stufenjahrs jährlich 1.

von 708 des 2ten Stufenjahres jährlich 7.
von 542 des 3ten — — — 7.
von 125 des 4ten — — — 3.
somit von 1500 Mitgliedern jährlich 17 bis 18,
in 10 Jahren also 177 bis 180.

§. 14.

Muthmaßliche Anzahl der nach zehn Jahren sich jährlich ergebenden Pensionisten.

Zu den bisher berechneten Ausgaben kommen im 11ten Jahre erst der Regel nach jene für Pensionen der dienstuntauglich gewordenen Mitglieder. Bey Aufsuchung der möglichen Zahl der jährlich sich ergebenden Pensionisten bin ich abermahls von dem oben angeführten Grundsatze ausgegangen, nach welchen ich sammtliche 1500 Mitglieder in 36 Classen, jede zu 41 Köpfen, abgetheilt habe. Vermöge des angenommenen 4ten Stufenjahrs der Sterblichkeit verliert die letzte der vorerwähnten 36 Classen jährlich 1 von 41 Personen, somit in 10 Jahren 10. Es sind also von dieser letzten oder ältesten Classe nach 10 Jahren nur noch 30 bis 31 Personen am Leben. Angenommener Maßen treten aber auch von 1500 Mitgliedern jährlich 75 als heyrathende aus dem Institute, somit aus jeder der angenommenen 36 Classen $2\frac{1}{12}$, in 10 Jahren, also

20 bis 21., welche von den übrig bleibenden 30 bis 31 lebenden abgezogen, den Quotienten der Pensionisten auf 10 Personen bestimmen, welche im 11ten Jahre dem Institute als Pensionisten zur Last fallen. Nach diesem Maßstabe habe ich in der Berechnung fortgearbeitet. Zwar werden in den statistischen Sterblichkeitslisten auf 100 lebende gemeiniglich 3 Todte gerechnet, da aber die Gesellschaft keine der Sterblichkeit so sehr unterworfene Kinder und gebährende Weiber unter sich zählet, sondern aus lauter schon erwachsenen, wenigstens über 15 Jahre alten Personen bestehet, so kann dieser Maßstab hier nicht Platz greifen. Richtiger möchte wohl der Ansatz von 2 Todten auf 116 lebende seyn, wonach sich in der vorliegenden Gesellschaft jährlich 25 bis 26 Todtesfälle ereignen würden. Da aber dieses die Anzahl der sich jährlich ergebenden Pensionisten noch mehr veringerte, mir aber daran gelegen ist, darzuthun, daß die Anstalt auch bey der wahrscheinlich höchsten Zahl der Pensionisten bestehen, und einen ansehnlichen Fond sammeln werde, so habe ich lieber 10 Pensionisten jährlich als Maßstab angenommen. Eben aus dieser Ursache habe ich auch, obgleich die Sterblichkeit unter 60jährigen Dienstbothen, welche während ihrer ganzen Lebenszeit so hart haben arbeiten, und

sich daher mehr als andere Menschen entkräften müssen, viel größer als unter anderen Menschen des nämlichen Alters ist, demnach nur bis zum 72ten Jahr alle 2 Jahre einen als Verstorbenen in Abgang gebracht, und durchgehends angenommen, daß von 10 Pensionisten

1 das Alter von 76 Jahren.
2 — — 75
3 — — 74
4 — — 73
5 — — 72
5 — — 71 und
6 — — 70 Jahren erreichen, mithin zwischen den 60ten und 70ten Jahre nur 4 Pensionisten absterben, welches bey dieser Menschenclasse gewiß höchst seltene Fälle sind, und dennoch sind nach 40 Jahren von der Errichtung des Instituts angerechnet 29440 Rthlr. als Capital zum sicheren Fond hinterlegt. Da nun überdieß auch die Pension jener 60jährigen Mitglieder in Ansatz gebracht ist, welche noch dienstfähig sind, mithin nach den VIII. Statut erst bey wirklich eintretender Dienstunfähigkeit die Pension erhalten, ferner für jene Mitglieder nichts in der Ausgabe ausser Ansatz geblieben, welche in Spitälern und sonstigen milden Stiftungen, deren es im katholischen Deutschlande so viele

giebt, aufgenommen worden, deren Pension vermöge XII. Statuts g) dem Institute zufällt, endlich für sammtliche §§. 6 und 7 angegebene Beytrage nur 200 Rthlr. jährlich in Ansatz gebracht sind, welches für eine Stadt, in welcher 1500 Dienstbothen sind, gewiß zu wenig ist, und nur allein das Concert so viel abwerfen wird, so ist gar nicht zu zweifeln, daß in 40 Jahren der Fond bis 40000 Rthlr. werde angewachsen seyn, und somit hinlänglich ja fast evident dargethan, daß das vorgeschlagene Institut bey allen den ausgeworfenen ansehnlichen Pensionen und Belohnungen dennoch einen festen und dauerhaften Bestand haben werde. Wie ich §. 7 gesagt, hängt das Meiste zur dauerhaften Gründung des Instituts von der größeren oder minderen Theilnahme des Regenten ab, wenn dieser daher nur nach dem Verhältnisse der eintretenden Mitglieder jährlich einige 100 Rthlr., zum Beyspiel auf 500 Mitglieder jedesmahl 100 Rthlr., in dem vorliegenden Falle also 300 Rthlr. jährlich von den Einkünften des Staates dem Institute assigniren würde, so würde durch diesen Beytrag das Institut zu einer so dauerhaften Festigkeit gelangen, daß man nie würde genöthiget werden etwas von dem Capitalstocke zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Von den Regenten Deutsch-

lands bin ich auch im Voraus überzeugt, daß, wenn auch allenfalls die Einkünften des Staats einen derley mäßigen Zuschuß ein für allemahl nicht gestatten sollten, dieselben eher diese Summe von den zu ihren Vergnügungen ausgesetzten Theil der Staatseinkünften werden bestreiten lassen.

§. 15.

Weitere Vorschläge.

Zwar kenne ich Staaten in Deutschland, in welchen mit dem besten Willen sich die gemachten Vorschläge auch nicht alle werden vereinen lassen; diese können sich dadurch helfen, wenn dieselben die in Vorschlag gebrachten Belohnungen und Pensionen um den 6ten Theil vermindern, und statt jeden in der vorliegenden Berechnung zur Belohnung oder Pension ausgesetzten Reichsthaler nur 1 fl. 15 kr. rh. festsetzen. In diesem Falle wäre die höchste Pension 50 fl. rh., und immer noch ansehnlich genug. Sollte aber der mir gar nicht denkbare Fall sich hie und da ergeben, daß die gemeine Stadt die jährlich bestimmten und unbestimmten Beyträge des Instituts nicht um 5 pr. C. benutzen oder unterbringen könnte, so bleibt freylich nichts anderes übrig, als die Pensionen gar um ein Drittheil zu vermindern, und

nur so viele Gulden rhein. dafür zu bestimmen, als ich Reichsthaler dafür ausgeworfen habe. Die höchste Pension beliefe sich sonach auf 40 fl. rh., und bleibt immer noch eine für die Classe der Dienenden gar nicht zu verachtende Summe, vielmehr ein höchst wünschenswerther Beytrag. Die meisten Dienstbothen in den Städten sind vom Lande, und gehen bey erfolgender Dienstunfähigkeit gemeiniglich wieder dahin zu den Ihrigen zurück, wo dieselben meistens freye Wohnung und Unterkunft haben. Es können sich diese also mit der ihnen zufließenden Pension manche Labung um so eher verschaffen, als sie überdieß noch etwas mit Spinnen und Stricken verdienen können. Selbst in den Städten können dergleichen Pensionirte um 6 bis 8 fl., wenn sie sich bey geringen Leuten einmiethen, freye Wohnung, (wohl zu verstehen bey den Vermiethern in ebendemselben Zimmer) somit auch freye Feuerung zur Winterszeit, ja selbst freyes Licht bey einer gemeinschaftlichen Lampe haben. Wer also 20, 30 bis 40 fl. von dem Institute bezieht, der kann sich um so viel besser dafür helfen, als auch die gründliche Hoffnung vorhanden ist, daß die ersten Bedürfnisse des Lebens auf ihre ehevorigen Preise zurückfallen werden. Die unter Nro. III. beygedruckte Berechnung zeiget, daß, wenn die eingehenden be-

stimmten und unbestimmten Beyträge nur mit jährlichen 4 pr. C. angeleget, und die höchste Pension auf 40 fl. rh. bestimmt wird, dennoch in 40 Jahren 31,135 Rthlr. zum Fond gesammelt werden; obgleich ich die Rückzahlungen gleich im 2ten Jahre und zwar um deswillen in Ansatz gebracht habe, weil, wenn die Pension nur auf so viele Gulden rhein. festgesetzt wird, als Reichsthaler beygetragen worden, die nach dem ersten Eintrittsjahre zugesichert werdende Rückzahlung der Einlage an die wegen Heyrath austretenden Mitglieder ein desto größerer Reiz das Gesinde zum Beytritte zu bewegen seyn möchte, auf diesen Fall müßte das II. Statut dann abgeändert, und die Rückzahlung der Einlage schon im zweyten Jahre zugesichert werden.

§. 16.

Statuten des Justituts.

Nach nunmehr ausgemittelten Fond und gezeigter Möglichkeit eines dauerhaften Bestands des vorgeschlagenen Instituts sind vordersamst die Statuten oder Bedingnisse, unter welchen ein Dienstbothe ein Mitglied des Instituts werden könne, zu entwerfen, und möchten diese allenfalls in folgenden bestehen.

I. Jeder Dienstbothe männlichen oder weiblichen Geschlechts hat jährlich so lange er dienet, 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr. rhein. zur Casse zu erlegen, wenn er mit der Zeit eine Belohnung oder Pension von der Anstalt beziehen will.

II. Jedes eintretende Mitglied macht sich zugleich anheischig, unter 5 Jahren das Institut nicht zu verlassen, widrigenfalls sein jährlich geleisteter Beytrag dem Institute verfallen seyn soll.

III. Hat ein Mitglied aber 6 oder mehrere Jahre beygetragen, und tritt wegen Standesveränderung aus dem Institute, so erhält dasselbe seine Einlage bar ohne allen Abzug zurück, muß aber die wirklich geschehene Standesveränderung durch ein obrigkeitliches Zeugniß darthun.

IV. Wird ein Dienstbothe durch irgend einen Zufall, es sey Krankheit oder Alter, dienstunfähig, so erhält er lebenslänglich eine jährliche, nach der Einlagezeit sich richtende Pension.

V. Diese Pension bestehet bey jenen, welche nach dem ersten Eintrittsjahre dienstunfähig werden, in 1 Rthlr. jährlich, und steiget mit jedem Einlagsjahre um 1 Rthlr.; welcher diesem nach 2 Jahre beygetragen hat, erhält 2 Rthlr., der einen 10jährigen Beytrag geleistet hat, 10 Rthlr., nach einem 40jährigen Beyträge

aber 40 Reichsthaler zur lebenslänglichen Pension.

VI. Höher als 40 Rthlr. steiget aber diese Pension nie. Daher

VII. Auch jener Dienstbothe, welcher 40 Jahre lang beygetragen hat, von allem ferneren Beytrage frey ist, wenn er gleich noch nicht dienstunfähig geworden; die ihm gebührende Pension erhält er aber erst bey wirklich eintretender Dienstunfähigkeit.

VIII. Die Pensionsfähigkeit läßt sich deshalb nicht auf ein gewisses Alter beschränken, weil nur die wirkliche Dienstunfähigkeit bewirket, doch ist zu vermuthen, daß solche nicht vor dem 60ten Jahre eintreten werde.

IX. Mitgliedern von 60 Jahren, wenn sie noch nicht 40 Jahre lang beygetragen haben, bleibt es daher unbenommen, bey noch wirklicher Dienstfähigkeit ferner den bestimmten jährlichen Beytrag zu leisten, um sich die höchste Pension zu erwerben.

X. Bey Errichtung der Anstalt werden noch 50jährige Dienstbothen als Mitglieder angenommen, nachher aber darf keiner älter als 40 Jahre seyn, und haben sich daher bey dem Eintritte in das Institut mit einem Taufzeugnisse ihres Alters wegen auszuweisen.

XI. Stirbt ein Dienstbothe noch ehe er zum Genusse der Pension gelanget ist, so fällt dessen geleisteter Beytrag der Casse zu.

XII. Gleicher Gewinn für die Casse ist der Beytrag jenes Dienstbothen, welcher

a) seinen schuldigen Beytrag nicht alle Jahre an den bestimmten Terminen leistet, und ein Jahr im Rückstande geblieben ist;

b) welcher seinen Dienst ohne rechtliche Ursache, somit böslich verläßt;

c) welcher begangener häuslicher und anderer Diebstähle oder sonstiger Verbrechen wegen mit der Arbeits- oder Zuchthausstrafe belegt wird;

d) welcher seines unzüchtigen Wandels wegen von der Behörde gestraft worden ist;

e) Zum Falle gekommene weibliche Mitglieder, wenn solche nicht von ihrem Zuhalter geeheliget werden, sollten zwar ebenfalls ihre ganze Einlage verlieren, nachdem aber dieselben gemeiniglich nicht so viel haben, um ihr Wochenbett bestreiten zu können, so sollen diese nur der Hälfte ihrer Einlage verlustiget seyn. *)

---

*) Manchen und vielen Bewohnern weltlicher Staaten wird dieses Statut als zu den übrigen diesfallsigen Gesetzen nicht passend, viel-

f) Jedes männliche Mitglied, welches eine Weibsperson zum Falle bringt.

Nach ausgestandener Strafzeit und erfolgter Besserung kann ein solches Mitglied zwar wieder von neuem eintreten, die ehevor geleistete Einlage wird ihm aber nicht zu gut gerechnet, und dasselbe in dem Verhältnisse angesehen, als wenn es noch kein Mitglied gewesen wäre.

g) Wenn ein Mitglied, es mag schon zum Genusse der Pension gelanget seyn oder nicht, in ein Spital oder sonstige Stiftung aufgenommen wird, in welcher dasselbe die volle Verpflegung an Kost und Kleidern erhält; in anderen Stiftungen aber, in welchen die Aufgenommenen den

---

leicht gar grausam oder lächerlich vorkommen. Ich gebe es auch nicht als wesentlich nothwendig zum Bestande des vorgeschlagenen Institutes an, und bescheide mich gar wohl, daß nicht alle meine Vorschläge in jedem Staate durchgehends und ohne alle Modification anwendbar seyen. Ob es aber der Moralität nicht zu sehr schade, wenn man dergleichen Vergehungen ganz ungestraft hingehen läßt, werden eben jene am besten beurtheilen können, welche in Staaten wohnen, in welchen die Gesetze gegen solche Vergehungen nichts verfügen.

ganzen Unterhalt nicht beziehen, behalten diese ihre Pension.

h) Wenn ein Mitglied auſſer Dienſt tritt, und ſich auf die eigene Hand ſetzt oder Eigenzimmerer wird.

XIII. Sollte ein Dienſtbothe von der Stadt auf das Land in Dienſte gehen, ſo ſtehet ihm frey, entweder ſeinen geleiſteten Beytrag von der Caſſe zurück zu fordern, oder noch ferner ein Mitglied des Inſtituts zu bleiben, auf welchen Fall es ſich von ſelbſten verſtehet, daß er den beſtimmten Beytrag jährlich leiſten, und obrigkeitlich beſcheinigen müſſe, daß er wirklich diene, und ſich rechtſchaffen betrage.

XIV. Ein gleiches ſtehet jenem Dienſtbothen frey, welcher zur Unterſtützung ſeiner Eltern auſſer Dienſte tritt, jedoch muß er die Nothwendigkeit gültig darthun.

XV. Wird ein Dienſtbothe nur auf einige Zeit dienſtunfähig, welches z. B. bey vorübergehenden Krankheiten der Fall iſt, ſo erhält er, nur ſo lange dieſe Dienſtunfähigkeit währet, die nach dem geleiſteten Beytrage ihm gebührende Penſion; nach gehobener Dienſtunfähigkeit hat er wieder ſeinen Beytrag zu leiſten, wogegen

auch mit jedem Jahre bis zur abermahligen Dienstunfähigkeit dessen Pension höher steiget.

XVI. Bleibt ein Dienstbothe 7 Jahre lang in dem nämlichen Dienste, so erhält er von der Casse 3 Rthlr. öffentlich zur Belohnung; bleibt er dann noch 7, somit 14 Jahre bey der nämlichen Herrschaft, so werden ihm alsdenn 5 Rthlr. zur abermahligen Belohnung abgereicht. Diese Belohnung steiget in den folgenden 7 Jahren auf 8 Rthlr. Welcher Dienstbothe 28 Jahre bey einer Herrschaft bleibt, erhält sodann 12 Rthlr., und nach fernerer 7jährigen Dienstleistung, somit ausgehaltenen 35 Jahren, 15 Rthlr. zur Belohnung; welcher aber gar 42 Jahre in einem Dienste geblieben ist, erhält lebenslänglich 20 Rthlr. jährlich, wenn er gleich noch nicht dienstunfähig ist, als Belohnung.

XVII. Sollte jene Herrschaft, bey welcher ein schon ein- oder mehrmahl belohnter Dienstbothe dient, sterben oder ausser Landes ziehen, und der Dienstbothe daher nothgedrungen in einen andern Dienst gehen müssen, oder es überläßt die Herrschaft denselben einem ihrer Kinder, und er verbleibt bey seiner neuen Herrschaft so lange, bis die zur abermahligen Belohnung bestimmte Zeit verflossen ist, so erhält

er eben jene Belohnung, als wenn die Dienstzeit nur bey einer Herrschaft ausgehalten worden wäre.

XVIII. Verläßt aber ein schon einmahl oder öfters belohnter Dienstbothe seine Herrschaft freywillig, und tritt in einen andern Dienst, so erhält derselbe nach 7 bey seiner neuen Herrschaft ausgehaltenen Dienstjahren zwar wieder eine Belohnung, aber keine andere als die auf den ersten Belohnungsfall bestimmte von 3 Rthlrn.

XIX. Sollten sich Herrschaften vorfinden, welche ihren schon mehrere Jahre in Diensten habenden Dienstbothen gerne eine höhere Pension zusichern möchten, als diese nach ihrer Eintrittszeit einstens zu erwarten hätten, so wird bey Errichtung des Instituts gestattet, wenn der Dienstbothe noch nicht 40 Jahre alt ist, für denselben die Einlage auf so viele Jahre, als der Dienstbothe bey dieser Herrschaft in Diensten gestanden, in der Art zu leisten, daß für jedes Jahr eine doppelte Einlage mit 2 Rthlrn. gezahlt werden müsse; ist der einzukaufende Dienstbothe aber 40 Jahre und darüber bis 50 alt, so muß eine dreyfache Einlage geleistet werden. Diese doppelte oder dreyfache Einlage aber hört, wenn solche einmahl geleistet ist,

für die folgenden Jahre auf, und wird für die Zukunft nur der einfache Beytrag geleistet. Wenn daher für einen 16 Jahre in Diensten gehabten, noch nicht 40jährigen Dienstbothen 32 Rthlr, oder für einen 40 bis 50jährigen 48 Rthlr. eingelegt werden, und der Dienstbothe entrichtet noch 4 Jahre lang seinen Beytrag mit 1 Rthlr. jährlich, ehe er dienstunfähig wird, so ist er als ein 20jähriges Mitglied anzusehen, und erhält sonach 20 Rthlr. jährlich zur Pension.

XX. Die auf diese Art eingekauften Dienstbothen erhalten auch in der Zukunft jenen Grad der Belohnung, welchen die geleisteten Dienstjahre ihnen zuerkennen; wenn daher ein Dienstbothe mit 13 Jahren eingekauft worden ist, so erhält derselbe nach einem Jahre 5 Rthlr. als Belohnung; auf die vergangenen Belohnungen aber können dieselben keinen Anspruch machen.

XXI. Tritt ein solcher eingekaufter Dienstbothe wegen Heyrath aus dem Institute, so erhält derselbe ebenfalls so viel an der Einlage zurück, wie jedes andere Mitglied; das Uebrige ist Gewinn für die Casse.

XXII. Sollten sich Eltern vorfinden, welche ihre Kinder weiblichen Geschlechts zu ihrem Gewerbe unumgänglich nöthig haben, diesen je-

doch nach ihrem Tode nicht so viel hinterlassen werden, um sich davon nähren zu können, so stehet diesen Eltern frey, ihre weiblichen Kinder dem Institute einverleiben zu lassen. Diese Kinder haben jedoch, so lange sie bey ihren Eltern sind, keinen Anspruch auf die festgesetzten Belohnungen zu machen. Treten dieselben aber in der Folge in Dienste, und halten die bestimmte Zeit bey einer Herrschaft aus, so erhalten sie dann die statutenmäßige Belohnung.

XXIII. Ausgeschlossen von dem Institute sind,

a) alle wirklich dienstuntaugliche, mit unheilbaren Krankheiten behaftete Personen beyderley Geschlechts;

b) zur Aufnahmszeit herrnlose Dienstbothen;

c) alle Eigenzimmerer oder auf eigene Hand sich Nährende.

§. 17.

Bewirkung des Beytritts der Dienstbothen.

Die erforderliche Anzahl der Dienstbothen zur Errichtung des Instituts zusammen zu bringen, dürfte übrigens keine zu große Schwierigkeit finden, weil die Anstalt mit dem höchsten Vortheile für dieselbe verbunden ist. Man lege da-

her nur in gedruckten Nachrichten den ganzen Plan und Endzweck des Instituts klar und ohne Künste der Beredsamkeit den Dienstbothen vor Augen, wobey besonders der den treuen Dienstbothen durch die Belohnungen zugehende Vortheil, daß jener, welcher 28 Jahre in einem Dienste verbleibe, in allem gerade 28 Rthlr. als dessen geleistete Einlage, der 35 Jahre in einem Dienste ausharrende Dienstbothe aber 43 Rthlr., mithin 3 Rthlr. über den zu leistenden Beytrag erhalte, nicht zu vergessen ist. Dieses und die Neuheit der Sache dazu genommen, wird um so eher die gewünschte Wirkung machen, als man von den Herrschaften ohnedies versichert seyn kann, daß sie sich gerne für die Sache verwenden werden. Sollte auch bey der Einrichtung des Instituts die angenommene Summe von 1500 Mitgliedern nicht gleich zusammen zu bringen seyn, und auch nur Anfangs 500 in das Institut treten, so hat es gar nichts zu sagen, die Anstalt kann immer bestehen, und wird in der Folge Mitglieder genug erhalten.

§. 18.

Das vorliegende Institut kann zugleich ein Corrections, Mittel für Dienstbothen werden.

Das vorgeschlagene Institut hat, wie aus dem bisher Gesagten erhellet, nicht allein den Endzweck

das Gesinde durch Belohnungen zu bessern, sondern auch im Alter für Hunger und Kummer zu schützen; zugleich erleichtert es aber auch den Staat in der Verbindlichkeit, alterlebte oder dienstuntauglich gewordene Dienstbothen zu versorgen, und kann überdies für dieselbe das beste Corrections-Mittel werden, da nach errichtetem Institute vermuthlich öfters der Fall eintreten wird, daß edelmüthige Herrschaften wegen des Wohlverhaltens ihrer Dienstbothen, oder um diese zum Wohlverhalten desto mehr zu reitzen, für dieselbe den Beytrag an das Institut leisten möchten, nachher aber das Gesinde, der empfangenen Wohlthaten uneingedenk, mit Undank lohnet, und die Herrschaft aus nichtigen Ursachen verläßt. Auf diesen Fall müßte, wenn es nämlich die Herrschaften bey der Casse anzeigen, dem heyrathenden Gesinde dieser nicht von ihm selbst geleistete Beytrag abgezogen, und der Casse zu gut gerechnet werden. Damit aber darüber, nämlich ob die Herrschaft oder der Dienstbothe den Beytrag geleistet habe, kein Streit entstehen könne, so rathet die Klugheit der Herrschaft, den Beytrag bey der Casse selbst abzugeben, und dieses dem Aufnahmsscheine beysetzen zu lassen. Ferner, da noch fast meistens der Dienstlohn des Gesindes, welches treue und so wichtige Dienste leistet, in

einem zu niedrigen Verhältnisse gegen seine Last-
en und Arbeiten stehet, (denn was sind 10 bis
12 Rthlr. nebst der Kost für ein ganzes mühe-
volles Jahr?) so könnte es leicht in der Folge
bey einmahl in Gang gekommener Anstalt da-
hin kommen, daß jeder Dienstbothe gleich bey
dem Antritte seines Dienstes es der Herrschaft
zur Bedingung machte, daß sie ausser dem be-
willigten Dienstlohne auch jährlich für ihn den
bestimmten Beytrag an das Institut leiste. Für
den beabsichtigten Endzweck des vorliegenden In-
stituts wären beyde so eben angegebene Fälle sehr
erwünscht, und das Institut würde hierdurch, wenn
die Dienstbothen bey einer aus ungegründeten
Ursachen geschehenen Verlassung ihres Dienstes
der durch die Herrschaften geleisteten Beyträge
verlustigt erklärt würden, das beste Corrections-
Mittel werde, welches man nur immer für das Ge-
sinde erfinden könnte. Dieses müßte jedoch in den
Statuten festgesetzet, und dabey die Fälle genau
bestimmt werden, in welchen der Verlust des
von der Dienstherrschaft für den Dienstbothen ge-
leisteten Beytrags Platz greifen soll, um diese
gewiß schätzbare Menschen-Classe gegen die oft
muthwilligen Neckereyen und Bedrückungen ihrer
heut zu Tage eben so sehr verdorbenen, und un-

moralischen Herrschaften in gerechten Schutz zu nehmen.

§. 19.

Verfassung der Bücher bey Errichtung des Instituts.

Sollte ich so glücklich seyn, daß mein aus den lautersten Absichten entstandener, somit gutgemeinter Vorschlag in einer oder der anderen Stadt ausgeführet würde, so ist es zur Vermeidung aller Unordnung nöthig, daß eben so viele Bücher als Buchstaben im Alphabete sind, (wobey jedoch B und P, C und K, D und T immerhin einen Band ausmachen mögen,) gefertiget werden, in welchen die Namen der Mitglieder nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens in fortlaufenden Nummern, so wie sich dieselben melden, jedes auf einem besonderem Blatte, einzutragen sind, wie die Beylage unter Nro. IV. zeiget; hierbey ist nicht allein das Alter nach dem beygebrachten Taufscheine und das Eintrittsjahr, sondern auch der jedesmahlige Dienstherr zu bemerken; ändert sich dieser, so muß der neue Dienstherr abermahls aufgezeichnet, und im Falle die Dienstveränderung wegen Absterben der Herrschaft oder deren Abzug ausser Landes geschieht, dieses noch besonders beygesetzt

werden, weil solches nach dem XVII. Statute auf die ausgeworfenen Belohnungen Bezug hat. Die bey dem Eintritte in das Institut beyzubringenden Taufscheine werden mit eben jener Nummer versehen, unter welcher das betreffende Mitglied in dem Hauptbuche eingetragen, und unter dem Anfangsbuchstaben dessen Zunamens zum allenfallsigen Gebrauche registrirt und aufbewahret worden ist. Zur Legitimation der wirklich geschehenen Aufnahme wird dem Mitgliede der unter Nro. V. entworfene Aufnahmsschein ertheilt, welcher zugleich zur Quittung des bezahlten Beytrags dient, und alle Jahre ernevert wird. Sollten sich wirklich Herrschaften vorfinden, welche nach dem XIX. Statute ihre treuen Dienstbothen auf eine vorhergegangene Zeit einkaufen wollen, so muß diesen ein besonderes Zeugniß darüber ertheilt werden, worin der geschehene Einkauf auf die bestimmten Jahre angemerkt ist. Eine gleiche Annotation muß auch dann beobachtet werden, wenn nach dem XX. Statute Eltern ihre zum eigenen Gewerbe unentbehrlichen Kinder weiblichen Geschlechts dem Institute wollen einverleiben lassen. Zur Controlle der Rechnung mag es hinlänglich seyn, wenn in der Rechnung jede gezogene Summe von dem Controlleur attestirt wird. Demselben bleibt jedoch aus bewegenden Ursachen unbenommn-

en, die Attestation zu verweigern, welches derselbe aber behörigen Orts schriftlich anzuzeigen hat. Nur bey den Rückzahlungen an die wegen Heyrath austretenden Mitglieder möchte der Trauschein um deswillen beyzulegen seyn, damit Niemand unter falscher Vorspieglung einer Heyrath austreten könne, daher denn auch die Rückzahlungen erst nach wirklich vollzogener Trauung zu leisten sind.

§. 20.

Kann ein Mitglied durch doppelten Beytrag sich eine doppelte Pension erwerben?

Mancher meiner Leser möchte die Frage aufwerfen, ob sich nicht ein Dienstbothe (besonders von den distinguirten als, Kammerdienern, Kammerjungfern, Köchen, Hausmeistern, Beschließerinnen, Gärtnern u. dgl.) durch doppelten Beytrag eine doppelte Pension erwerben könne. Das XIX. Statut scheint zwar die Bejahung dieser Frage stillschweigend in sich zu enthalten, und bey dem ersten Ueberblicke gar keinem Zweifel unterworfen zu seyn; ich bin auch weit entfernt diese Frage geradehin zu verneinen, sondern überlasse sie lieber der Entscheidung tiefer denkender Männer. Aus folgenden Gründen kann ich jedoch nicht zu der Bejahung der Frage rathen, weil a) von den

distinguirten Dienstbothen wegen ihres höheren Lohns weit mehrere dem Institute mit Leistung eines doppelten Beytrags als von den gemeinen Dienstbothen beytreten, somit das Institut im Verhältniß der andern Mitglieder zu sehr mit Pensionen überladen würden, b) dergleichen distinguirte Dienstbothen wegen ihrer gemächlichern Dienstleistungen sich nicht so bald als andere entkräften, daher weit weniger der Sterblichkeit unterworfen sind, somit diese Pension weit länger als andere genießen würden. c) Werden dergleichen distinguirte Dienstbothen, besonders Kammerjungfern, da bey diesen viel auf die Jugend Rücksicht genommen zu werden pflegt, und gleichsam als eine Modewaare angesehen werden, viel eher und oft wider ihren Willen dienstuntauglich, fallen daher dem Institute früher und länger zur Last. d) Könnten solche Dienstbothen wegen ihrer doppelten Einlage auch billigen Anspruch auf eine doppelte Belohnung machen; da dieselben nun meistens von besserer Erziehung, somit gesitteter als andere gemeine Dienstbothen sind, so würden von diesen auch mehrere die zur Belohnungsfähigkeit bestimmten Jahre bey einer Herrschaft aushalten, und eben dadurch dem sichereu Bestande des Institutes schaden.

§. 21.

Schluß.

Noch könnte ich mehrere, dem Institute die dauerhafteste Existenz zusicherende Wege nach dem bekannten inventis facile est addere vorschlagen, da aber solche meistens von der Localität abhangen, und ich ziemlich anschaulich den möglichst sicheren Bestand des vorgeschlagenen Instituts dargethan zu haben glaube, so mag das bisher Gesagte für diesmahl hinlänglich seyn. Findet diese, in den von Berufsgeschäften freyen Stunden geschriebene Abhandlung bey Kennern einen Beyfall, so lege ich vielleicht auch noch meine Gedanken über die Errichtung eines solchen Instituts auf dem platten Lande dem Publikum vor, und verbinde damit eine andere Anstalt, wodurch dem so sehr einreissenden Wucher, nur auf hohe Zinsen Geld zu leihen, möglichst gesteuert werden könnte.

Beylage Nr. I.

Muthmaßliche summarische Berechnung
der
Einnahme und Ausgabe bey einer zu errichtenden
Belohnungs- und Pensions-Anstalt
für Dienstbothen beyderley Geschlechts.

Rthlr	kr.	
		Einnahme des 1ten Jahres
1500	—	an jährlichen Beyträgen von 1500 Mitgliedern, von jedem 1 Rthlr.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1700	—	Summe.
		Ausgabe.
1700	—	an hingeliehenen Capitalien.
—	—	an Rückzahlungen und Verwaltungskosten.
1700	—	Summe, welche sich gegen die Einnahme hebet.

Rtlr	kr.	
		Einnahme des 2ten Jahres
—	—	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
85	—	an Abzinsen zu 5o/o von 1700 Rthlr. Capital.
1785	—	Summe.
		Ausgabe
—	—	an Rückzahlungen.
4	22½	dem Verwalter an erhobenen 85 Rthlr. Abzinsen.
1780	—	an hingeliehenen Capitalien.
1784	22½	Summe, von der Einnahme abgezogen, — Rthlr. 67½ kr. Receß.
		Einnahme des 3ten Jahres
—	67½	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
174	—	an Abzinsen von 3480 Rthlr. Capital.
1874	67½	Summe.
		Ausgabe
8	63	dem Verwalter von erhobenen 174 Rthlr. Abzinsen.
1860	—	an hingeliehenen Capitalien.
1868	63	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. 4½ kr. zu Receß.

Rtlr	kr.	Einnahme des 4ten Jahres
6	$4\frac{1}{2}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
266	—	an Abzinsen von 5320 Rthlr. Capital.
1972	$4\frac{1}{2}$	Summe.

Ausgabe

13	27	dem Verwalter von erhobenen 266 Rthlr. Abzinsen.
1950	—	an hingeliehenen Capitalien.
1963	27	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 8 Rthlr. $67\frac{1}{2}$ kr. zu Receß.

Einnahme des 5ten Jahres

8	$67\frac{1}{2}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrage von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
363	45	an Abzinsen von 7270 Rthlr. Capital.
2072	$22\frac{1}{2}$	Summe.

Ausgabe

18	$15\frac{3}{4}$	dem Verwalter von erhobenen $363\frac{1}{2}$ Rthr. Abzinsen.
2050	—	an hingeliehenen Capitalien.
2068	$15\frac{3}{4}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 4 Rthlr. $6\frac{3}{4}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 6ten Jahres
4	$6\frac{3}{4}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
466	—	an Abzinsen von 9320 Rthlr. Capital.
2170	$6\frac{3}{4}$	Summe.

Ausgabe.

23	27	dem Verwalter von erhobenen 466 Rthlr. Abzinsen.
2140	—	an hingeliehenen Capitalien.
2163	27	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. $69\frac{3}{4}$ kr. zu Receß.

Einnahme des 7ten Jahres

6	$69\frac{3}{4}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
573	—	an Abzinsen von 11460 Rthlr. Capital.
2279	$69\frac{3}{4}$	Summe.

Ausgabe.

360	—	für Rückzahlung an 60 austretende Mitglieder.
28	$58\frac{1}{2}$	dem Verwalter von erhobenen 573 Rthlr. Abzinsen.
1890	—	an hingeliehenen Capitalien.
2278	$58\frac{1}{2}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. $11\frac{1}{4}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	
		Einnahme des 8ten Jahres
1	11¼	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
667	45	an Abzinsen von 13350 Rthlr. Capital.
2368	56¼	Summe.
		Ausgabe.
399	—	an 57 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
33	33¾	dem Verwalter von erhobenen 667½ Rthlr. an Abzinsen.
1760	—	an hingeliehenen Capitalien.
2360	33¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 8 Rthlr. 22½ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 9ten Jahres
8	22½	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
755	45	an Abzinsen von 15110 Rthlr. Capital.
2463	67½	Summe.

Ausgabe

432	—	an 54 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
150	—	für Belohnungen für 50 — 7 Jahre lang im nämlichen Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
37	69¾	dem Verwalter von 755½ erhobenen Rthlr. Abzinsen.
1800	—	an hingeliehenen Capitalien.
2458	69¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 4 Rthlr. 87¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 10ten Jahres
4	87¾	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
845	45	an Abzinsen von 16910 Rthlr. Capital.
2550	42¾	Summe.
		Ausgabe
59	—	an 51 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
150	—	für Belohnungen für 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
42	24¾	dem Verwalter für erhobene 845½ Rthlr. Abzinsen.
1830	—	an hingeliehenen Capitalien.
2544	24¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. 18 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 11ten Jahres
6	18	an Receß.
1500	—	an jährlichen Beyträgen von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
937	—	an Abzinsen von 18740 Rthlr. Capital.
2643	18	Summe.
		Ausgabe
480	—	an 48 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 10 Rthlr.
27	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
150	—	für Belohnung an 50 — 7 Jahre lang in eben demselben Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
100	—	an Pension für 10 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
46	76½	dem Verwalter von erhobenen 937 Rthlr. Abzinsen.
1770	—	an hingeliehenen Capitalien.
2636	76½	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. 71½ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 12ten Jahres.
6	71½	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1025	45	an Abzinsen von 20510 Rthlr. Capital.
2732	26½	Summe.
		Ausgabe
495	—	an 45 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 11 Rthlr.
30	—	an 3 austretende Mitglieder das 2ten Jahres, jedem 10 Rthlr.
27	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitgleder des 5ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
150	—	an Belohnung für 50 — 7 Jahre lang im nämlichen Dieuste gebliebene Dienstbothen.
100	—	für Pension an 10 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
110	—	für Pension an 10 dergl. jedem 11 Rthlr.
51	24¾	dem Verwalter von erhobenen 1025½ Rthlr. Abzinsen.
1700	—	an hingeliehenen Capitalien.
2726	24¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. 1¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 13ten Jahres
6	1¾	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1110	45	an Abzinsen von 22210 Rthlr. Capital.
2816	46¾	Summe.
		Ausgabe
504	—	an 42 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 12 Rthlr.
33	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 11 Rthlr.
30	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 10 Rthlr.
27	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 7ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
150	—	an Belohnung für 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbotheu.
90	—	an Pension für 9 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
110	—	detto für 10 dergl. jedem 11 Rthlr.
120	—	— — 10 — — 12 —
55	47½	dem Verwalter von erhobenen 1110½ Rthlr. Abzinsen.
1630	—	an hingeliehenen Capitalien.
2812	47½	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 3 Rthlr. 89½ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 14ten Jahres
3	89½	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1192	—	an Abzinsen von 23840 Rthlr. Capital.
2895	89½	Summe.
		Ausgabe
507	—	an 39 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 13 Rthlr.
36	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 12 Rthlr.
33	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 11 Rthlr.
30	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 10 Rthlr.
27	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	— 3 des 7ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	— 3 — 8ten — — 6 —
150	—	an Belohnung für 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
90	—	für Pension an 9 dienstunfähige Mitgieder, jedem 10 Rthlr.
99	—	detto für 9 dergl. jedem 11 Rthlr.
120	—	— — 10 — — 12 —
130	—	— — 10 — — 13 —
59	54	dem Verwalter von erhobenen 1192 Rthlr. Abzinsen.
1550		an hingeliehenen Capitalien.
3894	54	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 35½ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 15ten Jahres.
1	35½	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1269	45	an Abzinsen von 25390 Rthlr. Capital.
2970	80½	Summe.
		Ausgabe
504	—	an 36 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 14 Rthlr.
39	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 13 Rthlr.
36	—	— 3 — 3ten — — 12 —
33	—	— 3 — 4ten — — 11 —
30	—	— 3 — 5ten — — 10 —
27	—	— 3 — 6ten — — 9 —
24	—	— 3 — 7ten — — 8 —
21	—	— 3 — 8ten — — 7 —
18	—	— 3 — 9ten — — 6 —
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
125	—	für dergleichen an 25 — 14 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 5 Rthlr.
80	—	für Pension an 8 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
99	—	detto für 9 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
108	—	— — 9 — — 12 —
130	—	— — 10 — — 13 —
140	—	— — 10 — — 14 —
63	42¾	dem Verwalter von erhobenen 1269½ Rthlr. Abzinsen.
1340	—	an hingeliehenen Capitalien.
2967	42¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 3 Rthlr. 37¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 16ten Jahres
3	$37\frac{3}{4}$	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1336	45	an Abzins von 26730 Rthlr. Capital.
3039	$82\frac{3}{4}$	Summe.

Ausgabe

495	—	an 33 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 15 Rthlr.
42	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 14 Rthlr.
39	—	— 3 — 3ten — — 13 —
36	—	— 3 — 4ten — — 12 —
33	—	— 3 — 5ten — — 11 —
30	—	— 3 — 6ten — — 10 —
27	—	— 3 — 7ten — — 9 —
24	—	— 3 — 8ten — — 8 —
21	—	— 3 — 9ten — — 7 —
18	—	— 3 — 10ten — — 6 —
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen nach obigem Maßstabe.
80	—	für Pension an 8 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
88	—	detto für 8 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
108	—	— — — 9 — — 12 —
117	—	— — — 9 — — 13 —
140	—	— — — 10 — — 14 —
150	—	— — — 10 — — 15 —
66	$74\frac{1}{4}$	dem Verwalter von erhobenen $1336\frac{1}{2}$ Rthlr. Abzinsen.
1240	—	an hingeliehenen Capitalien.
3029	$74\frac{1}{4}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 10 Rthlr. $8\frac{2}{4}$ kr. zu Receß.

Rthr.	kr.	Einnahme des 17ten Jahres
10	8¾	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrage von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1398	45	an Abzinsen von 27970 Rthlr. Capital.
3108	53¾	Summe.

Ausgabe.

480	—	an 30 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 16 Rthlr.
45	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 15 Rthlr.
42	—	— 3 — 3ten — — 14 —
39	—	— 3 — 4ten — — 13 —
36	—	— 3 — 5ten — — 12 —
33	—	— 3 — 6ten — — 11 —
30	—	— 3 — 7ten — — 10 —
27	—	— 3 — 8ten — — 9 —
24	—	— 3 — 9ten — — 8 —
21	—	— 3 — 10ten — — 7 —
18	—	— 3 — 11ten — — 6 —
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
70	—	für Pension an 7 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
88	—	detto für 8 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
96	—	— — 8 — — 12 —
117	—	— — 9 — — 13 —
126	—	— — 9 — — 14 —
150	—	— — 10 — — 15 —
60	—	— — 10 — — 16 —
69	83¼	dem Verwalter von erhobenen 1398½ Rthlr. Abzinsen.
1160	—	an hingeliehenen Capitalien.
3106	83¼	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 60¼ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 18ten Jahres
1	60¼	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1456	45	an Abzinsen von 29130 Rthlr. Capital.
3158	15¼	Summe.

Ausgabe.

459	—	an 27 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 17 Rthlr.
48	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 16 Rthlr.
45	—	= 3 = 3ten = = 15 =
42	—	= 3 = 4ten = = 14 =
39	—	= 3 = 5ten = = 13 =
36	—	= 3 = 6ten = = 12 =
33	—	= 3 = 7ten = = 11 =
30	—	= 3 = 8ten = = 10 =
27	—	= 3 = 9ten = = 9 =
24	—	= 3 = 10ten = = 8 =
21	—	= 3 = 11ten = = 7 =
18	—	= 3 = 12ten = = 6 =
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
70	—	für Pension an 7 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
77	—	detto für 7 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
96	—	= = 8 = = 12 =
104	—	= = 8 = = 13 =
126	—	= = 9 = = 14 =
135	—	= = 9 = = 15 =
160	—	= = 10 = = 16 =
170	—	= = 10 = = 17 =
72	74¼	dem Verwalter von erhobenen 1398½ Rthlr. Abzinsen.
1040	—	an hingeliehenen Capitalien.
3147	74¼	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 10 Rthlr. 31 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 19ten Jahres
10	31	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1508	45	an Abzinsen von 30170 Rthlr. Capital.
3218	76	Summe.
		Ausgabe
432	—	an 24 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 18 Rthlr.
51	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 17 Rthlr.
48	—	= 3 = 3ten = = 16 =
45	—	= 3 = 4ten = = 15 =
42	—	= 3 = 5ten = = 14 =
39	—	= 3 = 6ten = = 13 =
36	—	= 3 = 7ten = = 12 =
33	—	= 3 = 8ten = = 11 =
30	—	= 3 = 9ten = = 10 =
27	—	= 3 = 10ten = = 9 =
24	—	= 3 = 11ten = = 8 =
21	—	= 3 = 12ten = = 7 =
18	—	= 3 = 13ten = = 6 =
275	--	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
60	—	für Pension an 6 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
77	—	detto für 7 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
84	—	= = 7 = = 12 =
104	—	= = 8 = = 13 =
112	—	= = 8 = = 14 =
135	—	= = 9 = = 15 =
144	—	= = 9 = = 16 =
170	—	= = 10 = = 17 =
180	—	= = 10 = = 18 =
75	38 1/4	dem Verwalter von erhobenen 1508 1/2 Rthlr. Abzinsen.
950	—	an hingeliehenen Capitalien.
3212	38 1/4	Summe, abgezogen von der Einnahme, bleiben 6 Rthlr. 37 3/4 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 20ten Jahres
6	37¾	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag v. 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1556	—	an Abzins von 31120 Rthlr. Capital.
3262	37¾	Summe.

Ausgabe

399	—	an 21 austret. Mitgl. d. 1. J. jed. 19 Rthlr.
54	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 18 =
51	—	= 3 = 3ten = = 17 =
48	—	= 3 = 4ten = = 16 =
45	—	= 3 = 5ten = = 15 =
42	—	= 3 = 6ten = = 14 =
39	—	= 3 = 7ten = = 13 =
36	—	= 3 = 8ten = = 12 =
33	—	= 3 = 9ten = = 11 =
30	—	= 3 = 10ten = = 10 =
27	—	= 3 = 11ten = = 9 =
24	—	= 3 = 12ten = = 8 =
21	—	= 3 = 13ten = = 7 =
18	—	= 3 = 14ten = = 6 =
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
60	—	für Pension an 6 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
66	—	detto für 6 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
84	—	= = 7 = = 12 =
91	—	= = 7 = = 13 =
112	—	= = 8 = = 14 =
120	—	= = 8 = = 15 =
144	—	= = 9 = = 16 =
153	—	= = 9 = = 17 =
180	—	= = 10 = = 18 =
190	—	= = 10 = = 19 =
77	72	dem Verwalter von erhobenen 1556 Rthlr. Abzinsen.
840	—	an hingeliehenen Capitalien.
3259	72	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 2 Rthlr. 55¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 21ten Jahres
2	55¾	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag v. 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1598	—	an Abzinsen von 31960 Rthlr. Capital.
3300	55¾	Summe.
		Ausgabe
360	—	an 18 austr. Mitglied. des 1 J. jed. 20 Rthlr.
57	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 19 Rthlr.
54	—	= 3 = 3ten = = 18 =
51	—	= 3 = 4ten = = 17 =
48	—	= 3 = 5ten = = 16 =
45	—	= 3 = 6ten = = 15 =
42	—	= 3 = 7ten = = 14 =
39	—	= 3 = 8ten = = 13 =
36	—	= 3 = 9ten = = 12 =
33	—	= 3 = 10ten = = 11 =
30	—	= 3 = 11ten = = 10 =
27	—	= 3 = 12ten = = 9 =
24	—	= 3 = 13ten = = 8 =
21	—	= 3 = 14ten = = 7 =
18	—	= 3 = 15ten = = 6 =
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
50	—	für Pension an 5 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
66	—	detto für 6 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
72	—	= = 6 = = 12 =
91	—	= = 7 = = 13 =
98	—	= = 7 = = 14 =
120	—	= = 8 = = 15 =
128	—	= = 8 = = 16 =
153	—	= = 9 = = 17 =
162	—	= = 9 = = 18 =
190	—	= = 10 = = 19 =
200	—	= = 10 = = 20 =
79	81	dem Verwalt. v. erh. 1598 Rthlr. Abzinsen.
730	—	an hingeliehenen Capitalien.
3299	81	Summe, abgezogen von der Einnahme, bleiben — Rthlr. 643/4 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 22ten Jahres
—	$64\frac{3}{4}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1634	45	an Abzinsen von 32690 Rthlr. Capital.
3335	$19\frac{3}{4}$	Summe.

Ausgabe.

532	31	an jährlichen Rückzahlungen für 60 austretende Mitglieder nach einem 20jährigen Durchschnitt.
275	—	für Belohnungen.
160	—	Eben dafür an 20 — 21 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 8 Rthlr.
50	—	für Pension an 5 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
55	—	detto für 5 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
72	—	= = 6 = = 12 =
78	—	= = 6 = = 13 =
98	—	= = 7 = = 14 =
105	—	= = 7 = = 15 =
128	—	= = 8 = = 16 =
136	—	= = 8 = = 17 =
162	—	= = 9 = = 18 =
171	—	= = 9 = = 19 =
200	—	= = 10 = = 20 =
210	—	= = 10 = = 21 =
81	$65\frac{1}{4}$	dem Verwalter von erhobenen $1634\frac{1}{2}$ Rthlr. Abzinsen.
820	—	an hingeliehenen Capitalien.
3334	$6\frac{1}{4}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. $13\frac{2}{4}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 23ten Jahres
1	13½	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1675	45	an Abzinsen von 33510 Rthlr. Capital.
3376	58½	Summe.
		Ausgabe
532	31	an jährlichen Rückzablungen an die austretenden Mitglieder nach 20jährigen Durchschnitt.
435	—	für Belohnungen.
40	—	für Pension an 4 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
55	—	detto für 5 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
60	—	= = 5 = = 12 =
78	—	= = 6 = = 13 =
84	—	= = 6 = = 14 =
105	—	= = 7 = = 15 =
112	—	= = 7 = = 16 =
136	—	= = 8 = = 17 =
144	—	= = 8 = = 18 =
171	—	= = 9 = = 19 =
180	—	= = 9 = = 20 =
210	—	= = 10 = = 21 =
220	—	= = 10 = = 22 =
82	69¼	dem Verwalter von erhobenen 1675½ Rthlr. Abzinsen.
730	—	an hingeliehenen Capitalien.
3375	10¼	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 48¼ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 24ten Jahres
1	$48\frac{1}{4}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1712	—	an Abzinsen von 34240 Rthlr. Capital.
3413	$48\frac{1}{4}$	Summe.

Ausgabe

532	31	für Rückzahlungen an die austretenden Mitglieder nach 20jährigem Durchschnitt.
435	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen,
30	—	für Pension an 3 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
44	—	detto für 4 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
60	—	= = 5 = = 12 =
65	—	= = 5 = = 13 =
84	—	= = 6 = = 14 =
90	—	= = 6 = = 15 =
112	—	= = 7 = = 16 =
119	—	= = 7 = = 17 =
144	—	= = 8 = = 18 =
152	—	= = 8 = = 19 =
180	—	= = 9 = = 20 =
189	—	= = 9 = = 21 =
220	—	= = 10 = = 22 =
230	—	= = 10 = = 23 =
85	54	dem Verwalter von erhobenen 1712 Rthlr. Abzinsen.
660	—	an hingeliehenen Capitalien.
3411	85	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. $53\frac{1}{4}$ kr. zu Receß.

Rtlr	kr.	Einnahme des 25ten Jahres
1	53¼	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1745	—	an Abzinsen von 34900 Rthlr. Capital.
3446	53¼	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder nach 20jährigem Durchschnitt
435	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
20	—	für Pension an 2 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 Rthlr.
33	—	detto für 3 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
48	—	= = 4 = = 12 =
65	—	= = 5 = = 13 =
70	—	= = 5 = = 14 =
90	—	= = 6 = = 15 =
96	—	= = 6 = = 16 =
119	—	= = 7 = = 17 =
126	—	= = 7 = = 18 =
152	—	= = 8 = = 19 =
160	—	= = 8 = = 20 =
189	—	= = 9 = = 21 =
198	—	= = 9 = = 22 =
230	—	= = 10 = = 23 =
240	—	= = 10 = = 24 =
87	22½	dem Verwalter von erhobenen 1745 Rthlr. Abzinsen.
530	—	an hingeliehenen Capitalien.
3440	35¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. — kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 26ten Jahres
6	—	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1771	45	an Abzinsen von 35430 Rthlr. Capital.
3477	45	Summe.

Ausgabe.

532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder nach 20jährigem Durchschnitt.
435	—	für Belohnungen.
10	—	für Pension an 1 dienstuntaugliches Mitglied zu 10 Rthlr.
22	—	detto für 2 dienstunf. jedem 11 Rthlr.
36	—	= = 3 = = 12 =
52	—	= = 4 = = 13 =
70	—	= = 5 = = 14 =
75	—	= = 5 = = 15 =
96	—	= = 6 = = 16 =
102	—	= = 6 = = 17 =
126	—	= = 7 = = 18 =
133	—	= = 7 = = 19 =
160	—	= = 8 = = 20 =
168	—	= = 8 = = 21 =
198	—	= = 9 = = 22 =
207	—	= = 9 = = 23 =
240	—	= = 10 = = 24 =
250	—	= = 10 = = 25 =
88	51¾	dem Verwalter von erhobenen 1771½ Rthlr. Abzinsen.
470	—	an hingeliehenen Capitalien.
3470	82¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. 52¼ kr. zu Receß.

Rhir	kr.	Einnahme des 27ten Jahres
6	52¼	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1795	—	an Abzinsen von 35900 Rthlr. Capital.
3501	52¼	Summe.
		Ausgabe
532	31½	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder nach dem 20jährigen Durchschnitte.
435	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
11	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 11 Rthlr.
24	—	detto für 2 dienstunf. jedem 12 Rthlr.
39	—	= = 3 = = 13 =
56	—	= = 4 = = 14 =
75	—	= = 5 = = 15 =
80	—	= = 5 = = 16 =
102	—	= = 6 = = 17 =
108	—	= = 6 = = 18 =
133	—	= = 7 = = 19 =
140	—	= = 7 = = 20 =
168	—	= = 8 = = 21 =
176	—	= = 8 = = 22 =
207	—	= = 9 = = 23 =
216	—	= = 9 = = 24 =
250	—	= = 10 = = 25 =
260	—	= = 10 = = 26 =
89	67¾	dem Verwalter von erhobenen 1795 Rthlr. Abzinsen
390	—	an hingeliehenen Capitalien.
3492	8¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 8 Rthlr. 43¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 28ten Jahres
8	43¾	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrage von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1814	—	an Abzinsen von 36290 Rthlr. Capital.
3522	43¾	Summe.

		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder nach dem 20jährigen Durchschnitte.
435	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
12	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 12 Rthlr.
26	—	detto für 2 dienstunf. jedem 13 Rthlr.
42	—	= = 3 = = 14 =
60	—	= = 4 = = 15 =
80	—	= = 5 = = 16 =
85	—	= = 5 = = 17 =
108	—	= = 6 = = 18 =
114	—	= = 6 = = 19 =
140	—	= = 7 = = 20 =
147	—	= = 7 = = 21 =
176	—	= = 8 = = 22 =
184	—	= = 8 = = 23 =
216	—	= = 9 = = 24 =
225	—	= = 9 = = 25 =
260	—	= = 10 = = 26 =
270	—	= = 10 = = 27 =
90	63	dem Verwalter von erhobenen 1814 Rthlr. Abzinsen.
319	—	an hingeliehenen Capitalien.
3522	4	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 39¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 29ten Jahres
—	$39\frac{3}{4}$	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1830	45	an Abzinsen von 36610 Rthlr. Capital.
3530	$84\frac{3}{4}$	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder nach 20jähr. Durchschnitt.
435	—	für Belohnungen.
144	—	eben dafür an 12 — 28 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 12 Rthlr.
13	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 13 Rthlr.
28	—	detto für 2 dienstunf. jedem 14 Rthlr.
45	—	= = 3 = = 15 =
64	—	= = 4 = = 16 =
85	—	= = 5 = = 17 =
90	—	= = 5 = = 18 =
114	—	= = 6 = = 19 =
120	—	= = 6 = = 20 =
147	—	= = 7 = = 21 =
154	—	= = 7 = = 22 =
184	—	= = 8 = = 23 =
192	—	= = 8 = = 24 =
225	—	= = 9 = = 25 =
234	—	= = 9 = = 26 =
270	—	= = 10 = = 27 =
280	—	= = 10 = = 28 =
91	$47\frac{1}{4}$	dem Verwalter von erhobenen $1830\frac{1}{2}$ Rthlr. Abzinsen.
60	—	an hingeliehenen Capitalien.
3527	$78\frac{1}{4}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 3 Rthlr. $6\frac{2}{4}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 30ten Jahres
3	$6\frac{2}{4}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1833	45	an Abzinsen von 36670 Rthlr. Capital.
20	—	Vom Capitalstocke eingezogen.
3556	$51\frac{2}{4}$	Summe.

Ausgabe.

532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder nach 20jährigem Durchschnitt.
579	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
14	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 14 Rthlr.
30	—	dette für 2 dienstunf. jedem 15 Rthlr.
48	—	= = 3 = = 16 =
68	—	= = 4 = = 17 =
90	—	= = 5 = = 18 =
95	—	= = 5 = = 19 =
120	—	= = 6 = = 20 =
126	—	= = 6 = = 21 =
154	—	= = 7 = = 22 =
161	—	= = 7 = = 23 =
192	—	= = 8 = = 24 =
200	—	= = 8 = = 25 =
234	—	= = 9 = = 26 =
243	—	= = 9 = = 27 =
280	—	= = 10 = = 28 =
290	—	= = 10 = = 29 =
91	$61\frac{1}{2}$	dem Verwalter von erhobenen $1833\frac{1}{2}$ Rthlr. Abzinsen.
3548	$2\frac{1}{2}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 8 Rthlr. 49 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 31ten Jahres
8	49	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1832	45	an Abzinsen von 36650 Rthlr. Capital.
110	—	Vom Capitalstocke eingezogen.
3651	4	Summe.

Ausgabe.

532	31	an Rückzahlungen für 60 austretende Mitglieder nach 20jährigem Durchschnitt.
579	—	für Belohnungen.
15	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 15 Rthlr.
32	—	detto für 2 dienstunf. jedem 16 Rthlr.
51	—	. . 3 . . 17 .
72	—	. . 4 . . 18 .
95	—	. . 5 . . 19 .
100	—	. . 5 . . 20 .
126	—	. . 6 . . 21 .
132	—	. . 6 . . 22 .
161	—	. . 7 . . 23 .
168	—	. . 7 . . 24 .
200	—	. . 8 . . 25 .
208	—	. . 8 . . 26 .
243	—	. . 9 . . 27 .
252	—	. . 9 . . 28 .
290	—	. . 10 . . 29 .
300	—	. . 10 . . 30 .
91	$56\frac{1}{4}$	dem Verwalter von erhobenen $1832\frac{1}{2}$ Rthlr. an Abzinsen.
3647	$87\frac{1}{4}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 3 Rthlr. $6\frac{3}{4}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 32ten Jahres
3	$6\frac{3}{4}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1827	—	an Abzinsen von 36540 Rthlr. Capital.
220	—	vom Capitalstocke eingezogen.
3750	$6\frac{3}{4}$	Summe.

		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
16	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 16 Rthlr.
34	—	detto für 2 dienstunf. jedem 17 Rthlr.
54	—	. . 3 . . 18 .
76	—	. . 4 . . 19 .
100	—	. . 5 . . 20 .
105	—	. . 5 . . 21 .
132	—	. . 6 . . 22 .
138	—	. . 6 . . 23 .
168	—	. . 7 . . 24 .
175	—	. . 7 . . 25 .
208	—	. . 8 . . 26 .
216	—	. . 8 . . 27 .
252	—	. . 9 . . 28 .
261	—	. . 9 . . 29 .
300	—	. . 10 . . 30 .
310	—	. . 10 . . 31 .
91	$31\frac{1}{2}$	dem Verwalter von erhobenen 1872 Rthlr. Abzinsen.
3747	$62\frac{1}{2}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 2 Rthlr. $34\frac{1}{4}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 33ten Jahres
2	34 1/4	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1816	—	an Abzinsen von 36320 Rthlr. Capital.
330	—	vom Capitalstocke eingezogen.
3848	34 1/4	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
17	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 17 Rthlr.
36	—	detto für 2 dienstunf. jedem 18 Rthlr.
57	—	. . 3 . . 19 .
80	—	. . 4 . . 20 .
105	—	. . 5 . . 21 .
110	—	. . 5 . . 22 .
138	—	. . 6 . . 23 .
144	—	. . 6 . . 24 .
175	—	. . 7 . . 25 .
182	—	. . 7 . . 26 .
216	—	. . 8 . . 27 .
224	—	. . 8 . . 28 .
261	—	. . 9 . . 29 .
270	—	. . 9 . . 30 .
310	—	. . 10 . . 31 .
320	—	. . 10 . . 32 .
90	72	dem Verwalter von erhobenen 1816 Rthlr. Abzinsen.
3845	13	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 3 Rthlr. 21 1/4 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 34ten Jahres
3	21¼	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1799	45	an Abzinsen von 35990 Rthlr. Capital.
450	—	vom Capitalstocke entnommen.
3952	66¼	Summe.

		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
18	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 18 Rthlr.
38	—	detto für 2 dienstunf. jedem 19 Rthlr.
60	—	. . 3 . . 20 .
84	—	. . 4 . . 21 .
110	—	. . 5 . . 22 .
115	—	. . 5 . . 23 .
144	—	. . 6 . . 24 .
150	—	. . 6 . . 25 .
182	—	. . 7 . . 26 .
189	—	. . 7 . . 27 .
224	—	. . 8 . . 28 .
232	—	. . 8 . . 29 .
270	—	. . 9 . . 30 .
279	—	. . 9 . . 31 .
320	—	. . 10 . . 32 .
330	—	. . 10 . . 33 .
89	42¾	dem Verwalter von erhobenen 1799½ Rthlr. Abzinsen.
3945	73¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 6 Rthlr. 82¼ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 35ten Jahres
6	82 2/4	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1777	—	an Abzinsen von 35540 Rthlr. Capital.
560	—	vom Capitalstocke eingezogen.
4043	82 2/4	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
576	—	für Belohnungen,
19	—	für Pension an 1 dienstuntaugliches Mitglied zu 19 Rthlr.
40	—	detto für 2 dienstunf. jedem 20 Rthlr
63	—	. . 3 . . 21 .
88	—	. . 4 . . 22 .
115	—	. . 5 . . 23 .
120	—	. . 5 . . 24 .
150	—	. . 6 . . 25 .
156	—	. . 6 . . 26 .
189	—	. . 7 . . 27 .
196	—	. . 7 . . 28 .
232	—	. . 8 . . 29 .
240	—	. . 8 . . 30 .
279	—	. . 9 . . 31 .
288	—	. . 9 . . 32 .
330	—	. . 10 . . 33 .
340	—	. . 10 . . 34 .
88	76 1/2	dem Verwalter von erhobenen 1777 Rthlr. Abzinsen.
4042	17 1/2	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 65 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 36ten Jahres
1	65	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1749	—	an Abzinsen von 34980 Rthlr. Capital.
830	—	vom Capitalstocke eingezogen.
4280	65	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
120	—	für dergleichen an 8 — 35 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 15 Rthlr.
20	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 20 Rthlr.
42	—	detto an 2 dienstunf. jedem 21 Rthlr.
66	—	. . 3 . . 22 .
92	—	. . 4 . . 23
120	—	. . 5 . . 24 .
125	—	. . 5 . . 25 .
156	—	. . 6 . . 26 .
162	—	. . 6 . . 27 .
196	—	. . 7 . . 28 .
203	—	. . 7 . . 29 .
240	—	. . 8 . . 30 .
248	—	. . 8 . . 31 .
288	—	. . 9 . . 32 .
297	—	. . 9 . . 33 .
340	—	. . 10 . . 34 .
350	—	. . 10 . . 35 .
87	40½	dem Verwalter von erhobenen 1749 Rthlr. Abzinsen.
4271	71½	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 8 Rthlr. 83½ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 37ten Jahres
8	83½	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1707	45	an Abzinsen von 34150 Rthlr. Capital.
950	—	vom Capitalstocke eingezogen.
4366	38½	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
85	33¾	dem Verwalter von erhobenen 1707½ Rthlr. Abzinsen.
21	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 21 Rthlr.
44	—	detto an 2 dienstunf. jedem 22 Rthlr.
69	—	detto an 3 dienstunf. jedem 23 Rthlr.
96	—	detto an 4 dienstunf. jedem 24 Rthlr.
125	—	detto an 5 dienstunf. jedem 25 Rthlr.
130	—	detto an 5 dienstunf. jedem 26 Rthlr.
162	—	detto an 6 dienstunf. jedem 27 Rthlr.
168	—	detto an 6 dienstunf. jedem 28 Rthlr.
203	—	detto an 7 dienstunf. jedem 29 Rthlr.
210	—	detto an 7 dienstunf. jedem 30 Rthlr.
248	—	detto an 8 dienstunf. jedem 31 Rthlr.
256	—	detto an 8 dienstunf. jedem 32 Rthlr.
297	—	detto an 9 dienstunf. jedem 33 Rthlr.
306	—	detto an 9 dienstunf. jedem 34 Rthlr.
350	—	detto an 10 dienstunf. jedem 35 Rthlr.
360	—	detto an 10 dienstunf. jedem 36 Rthlr.
4361	64¾	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 4 Rthlr. 63¾ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 38ten Jahres
4	63 3/4	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1660	—	an Abzinsen von 33200 Rthlr. Capital.
1100	—	vom Capitalstocke eingezogen.
4464	63 3/4	Summe.

		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
83	—	dem Verwalter von erhobenen 1660 Rthlr. Abzinsen.
22	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 22 Rthlr.
46	—	detto für 2 dienstunf. jedem 23 Rthlr.
72	—	. . 3 . . 24 .
100	—	. . 4 . . 25 .
130	—	. . 5 . . 26 .
135	—	. . 5 . . 27 .
168	—	. . 6 . . 28 .
174	—	. . 6 . . 29 .
210	—	. . 7 . . 30 .
217	—	. . 7 . . 31 .
256	—	. . 8 . . 32 .
264	—	. . 8 . . 33 .
306	—	. . 9 . . 34 .
315	—	. . 9 . . 35 .
360	—	. . 10 . . 36 .
370	—	. . 10 . . 37 .
4459	31	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 5 Rthlr. 32 3/4 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 39ten Jahres
5	32¾	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1605	—	an Abzinsen von 32100 Rthlr. Capital.
1250	—	vom Capitalstocke eingezogen.
4560	32¾	Summe.
		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
80	22½	dem Verwalter von erhobenen 1605 Rthlr. Abzinsen.
23	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 23 Rthlr.
48	—	detto für 2 dienstunf. jedem 24 Rthlr.
75	—	. . 3 . . 25 .
104	—	. . 4 . . 26 .
135	—	. . 5 . . 27 .
140	—	. . 5 . . 28 .
174	—	. . 6 . . 29 .
180	—	. . 6 . . 30 .
217	—	. . 7 . . 31 .
224	—	. . 7 . . 32 .
264	—	. . 8 . . 33 .
272	—	. . 8 . . 34 .
315	—	. . 9 . . 35 .
324	—	. . 9 . . 36 .
370	—	. . 10 . . 37 .
380	—	. . 10 . . 38 .
4556	53½	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 3 Rthlr. 69¼ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 40ten Jahres
3	69¼	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1542	45	an Abzinsen von 30850 Rthlr. Capital.
1410	—	vom Capitalstocke entnommen.
4656	24¼	Summe.

		Ausgabe
532	31	für Rückzahlungen an 60 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
77	11¼	dem Verwalter von erhobenen 1542½ Rthlr. Abzinsen.
24	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 24 Rthlr.
50	—	detto für 2 dienstunf. jedem 25 Rth
78	—	. . 3 . . 26 .
108	—	. . 4 . . 27 .
140	—	. . 5 . . 28 .
145	—	. . 5 . . 29 .
180	—	. . 6 . . 30 .
186	—	. . 6 . . 31 .
224	—	. . 7 . . 32 .
231	—	. . 7 . . 33 .
272	—	. . 8 . . 34 .
280	—	. . 8 . . 35 .
324	—	. . 9 . . 36 .
333	—	. . 9 . . 37 .
380	—	. . 10 . . 38 .
390	—	. . 10 . . 39 .
4653	42¼	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 2 Rthlr. 72 kr. zu Receß und 29440 Rthlr. an Capitalstock.

Zu Seite 8

1500		75 Rthlr.
75		
1425	75	147 Rthlr.
72	3	
1353	72	7
69	3	
1284	69	7
66	3	
1218	66	6
63	3	
1155	63	6
60	3	
1095	60	6
57	3	

1 Hebet.

Beylage Nr. III.

Muthmaßliche summarische Berechnung der Einnahme und Ausgabe bey einer zu errichtenden Belohnungs- und Pensions-Anstalt für Dienstbothen beyderley Geschlechts.

Rthlr	kr.	Einnahme des 1ten Jahres
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1700	—	Summe.
		Ausgabe
1700	—	an hingeliehenen Capitalien.
—	—	an Rückzahlungen und Verwaltungskosten.
1700	—	Summe, welche sich gegen die Einnahme hebet.

Rthlr	kr.	
		Einnahme des 2ten Jahres.
—	—	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
68	—	an Abzinsen zu 4 o/o von 1700 Rthlr. Capital.
1768	—	Summe.
		Ausgabe
3	36	dem Verwalter von erhobenen 68 Rthlr. Abzinsen zu 5 Proc.
75	—	an 75 austretende Mitglieder, jedem 1 Rthlr.
1689	—	an hingeliehenen Capitalien.
1767	36	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 54 kr. zu Receß.
		Einnahme des 3ten Jahres
—	54	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
135	$50\frac{2}{5}$	an Abzinsen von 3389 Rthlr. Capital zu 4 Procent.
1836	$14\frac{2}{5}$	Summe.
		Ausgabe
144	—	für Rückzahlungen an 72 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 1 Rthlr.
6	70	dem Verwalter von erhobenen 135 Rthlr. $50\frac{2}{5}$ kr. Abzinsen zu 5 Proc.
1682	—	an hingeliehenen Capitalien.
1835	70	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $34\frac{2}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	
		Einnahme des 4ten Jahres
—	$34\frac{2}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
202	$75\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 5071 Rthlr. Capital.
1903	20	Summe.
		Ausgabe
207	—	an 69 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	— 3 — 3ten — — 1 —
10	$12\frac{3}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 202 Rthlr. $75\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
1676	—	an hingeliehenen Capitalien.
1902	$12\frac{3}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. $7\frac{2}{5}$ kr. zu Receß.
		Einnahme des 5ten Jahres
1	$7\frac{2}{5}$	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
269	$79\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 6747 Rthlr. Capital.
1970	$86\frac{3}{5}$	Summe.
		Ausgabe
264	—	an 66 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 4 Rthlr.
9	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	— 3 — 3ten — — 2 —
3	—	— 3 — 4ten — — 1 —
13	44	dem Verwalter von erhobenen 269 Rthr. $79\frac{1}{5}$ kr Abzinsen.
1675	—	an hingeliehenen Capitalien.
1970	44	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $42\frac{3}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 6ten Jahres
—	$42\frac{3}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
336	$79\frac{2}{5}$	an Abzinsen von 8422 Rthlr. Capital.
2037	32	Summe.
		Ausgabe.
315	—	an 63 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 5 Rthlr.
12	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 4 Rthlr.
9	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 1 Rthlr.
16	76	dem Verwalter von erhobenen 336 Rthlr. $79\frac{2}{5}$ kr. Abzinsen.
1675	—	an hingeliehenen Capitalien.
2036	76	Summe, von der Einnahme abgezogen bleiben — Rthlr. 46 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 7ten Jahres
—	46	an Receß
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
403	79 1/5	an Abzinsen von 10097 Rthlr. Capital.
2104	35 1/5	Summe.
		Ausgabe
360	—	an 60 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
15	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 5 Rthlr.
12	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 4 Rthlr.
9	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 1 Rthlr.
20	17	dem Verwalter von erhobenen 403 Rthlr. 79 1/5 kr. Abzinsen.
79	—	an hingeliehenen Capitalien.
2104	17	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 18 1/5 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 8ten Jahres
—	$18\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
471	$3\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 11776 Rthlr. Capital.
2171	$21\frac{4}{5}$	Summe.

Ausgabe.

399	—	an 57 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
15	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 5 Rthlr.
12	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 4 Rthlr.
9	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	an 3 austretende Mitglieder des 7ten Jahres, jedem 1 Rthlr.
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
23	$49\frac{3}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 471 Rthlr. $3\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
1535	—	an hingeliehenen Capitalien.
2170	$49\frac{3}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $62\frac{1}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 9ten Jahres
—	$62\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
532	$39\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 13311 Rthlr. Capital.
2233	$11\frac{4}{5}$	Summe.

Ausgabe.

432	—	an 54 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
15	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 5 Rthlr.
12	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 4 Rthlr.
9	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	an 3 austretende Mitglieder des 7ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	an 3 austretende Mitglieder des 8ten Jahres, jedem 1 Rthlr.
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
26	56	dem Verwalter an erhobenen 532 Rthlr. $39\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
1540	—	an hingeliehenen Capitalien.
2232	56	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $45\frac{4}{5}$ kr. zu Receß.

Rhir	kr.	Einnahme des 10ten Jahres
—	$45\frac{4}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
594	$3\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 14851 Rthlr. Capital.
2294	$49\frac{2}{5}$	Summe.

Ausgabe.

459	—	an 51 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	an 3 austretende Mitglieder des 2ten Jahres, jedem 8 Rthlr.
21	—	an 3 austretende Mitglieder des 3ten Jahres, jedem 7 Rthlr.
18	—	an 3 austretende Mitglieder des 4ten Jahres, jedem 6 Rthlr.
15	—	an 3 austretende Mitglieder des 5ten Jahres, jedem 5 Rthlr.
12	—	an 3 austretende Mitglieder des 6ten Jahres, jedem 4 Rthlr.
9	—	an 3 austretende Mitglieder des 7ten Jahres, jedem 3 Rthlr.
6	—	an 3 austretende Mitglieder des 8ten Jahres, jedem 2 Rthlr.
3	—	an 3 austretende Mitglieder des 9ten Jahres, jedem 1 Rthlr.
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen.
29	$63\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 594 Rthlr. $3\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
1547	—	an hingeliehenen Capitalien.
2293	$63\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $76\frac{1}{5}$ kr. zu Receß.

Rblr	kr.	Einnahme des 11ten Jahres
—	76 1/5	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag v. 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
655	82 4/5	an Abzinsen von 16398 Rthlr. Capital.
2356	69	Summe.
		Ausgabe
480	—	an 48 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 10 Rthlr.
27	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 9 Rthlr.
24	—	= 3 = 3ten = = 8 =
21	—	= 3 = 4ten = = 7 =
18	—	= 3 = 5ten = = 6 =
15	—	= 3 = 6ten = = 5 =
12	—	= 3 = 7ten = = 4 =
9	—	= 3 = 8ten = = 3 =
6	—	= 3 = 9ten = = 2 =
3	—	= 3 = 10ten = = 1 =
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
66	60	für Pension an 10 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
32	71	dem Verwalter von erhobenen 655 Rthlr. 82 4/5 kr. Abzinsen.
1492	--	an hingeliehenen Capitalien.
2356	41	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 28 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 12ten Jahres
—	28	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
715	54	an Abzinsen von 17890 Rthlr. Capital.
2415	82	Summe.

		Ausgabe
495	—	an 45 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 11 Rthlr.
30	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 10 Rthlr.
27	—	= 3 = 3ten = = 9 =
24	—	= 3 = 4ten = = 8 =
21	—	= 3 = 5ten = = 7 =
18	—	= 3 = 6ten = = 6 =
15	—	= 3 = 7ten = = 5 =
12	—	= 3 = 8ten = = 4 =
9	—	= 3 = 9ten = = 3 =
6	—	= 3 = 10ten = = 2 =
3	—	= 3 = 11ten = = 1 =
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre lang in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
66	—	für Pension an 10 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
73	30	detto für 10 dienstunf. jedem 11 fl. rhein.
35	$69\frac{3}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 715 Rthlr. 54 kr. Abzinsen.
1430	—	an hingeliehenen Capitalien.
2415	$69\frac{3}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $12\frac{2}{5}$ kr. Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 13ten Jahres
—	$12\frac{2}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
772	72	an Abzinsen von 19320 Rthlr. Capital.
2472	$84\frac{2}{5}$	Summe.

Ausgabe.

504	—	an 42 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 12 Rthlr.
33	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 11 Rthlr.
30	—	= 3 = 3ten = = 10 =
27	—	= 3 = 4ten = = 9 =
24	—	= 3 = 5ten = = 8 =
21	—	= 3 = 6ten = = 7 =
18	—	= 3 = 7ten = = 6 =
15	—	= 3 = 8ten = = 5 =
12	—	= 3 = 9ten = = 4 =
9	—	= 3 = 10ten = = 3 =
6	—	= 3 = 11ten = = 2 =
3	—	= 3 = 12ten = = 1 =
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre in einem Dienste gestandene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
60	—	für Pension an 9 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
73	30	detto für 10 dienstunf. jedem 11 fl. rhein.
80	—	— — 10 — — 12 —
38	$58\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 772 Rthlr. 72 kr. Abzinsen.
1368	—	an hingeliehenen Capitalien.
2471	$88\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $86\frac{1}{5}$ kr. zu Receß.

Rhlr	kr.	Einnahme des 14ten Jahres
—	$86\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
827	$46\frac{4}{5}$	an Abzinsen von 20688 Rthlr. Capital.
2528	43	Summe.

Ausgabe

507	—	an 39 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 13 Rthlr.
36	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 12 Rthlr.
33	—	= 3 = 3ten = = 11 =
30	—	= 3 = 4ten = = 10 =
27	—	= 3 = 5ten = = 9 =
24	—	= 3 = 6ten = = 8 =
21	—	= 3 = 7ten = = 7 =
18	—	= 3 = 8ten = = 6 =
15	—	= 3 = 9ten = = 5 =
12	—	= 3 = 10ten = = 4 =
9	—	= 3 = 11ten = = 3 =
6	—	= 3 = 12ten = = 2 =
3	—	= 3 = 13ten = = 1 =
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
60	—	für Pension an 9 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
60	—	detto für 9 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
80	—	= = 10 = = 12 =
86	60	= = 10 = = 13 =
41	$32\frac{4}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 827 Rthlr. $46\frac{4}{5}$ kr. Abzinsen.
1303	—	an hingeliehenen Capitalien.
2528	$2\frac{4}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $40\frac{1}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 15ten Jahres
—	$40\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
879	$57\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 21991 Rthlr. Capital.
2580	$7\frac{4}{5}$	Summe.

Ausgabe

504	—	an 36 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 14 Rthlr.
39	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 13 Rthlr.
36	—	= 3 = 3ten = = 12 =
33	—	= 3 = 4ten = = 11 =
30	—	= 3 = 5ten = = 10 =
27	—	= 3 = 6ten = = 9 =
24	—	= 3 = 7ten = = 8 =
21	—	= 3 = 8ten = = 7 =
18	—	= 3 = 9ten = = 6 =
15	—	= 3 = 10ten = = 5 =
12	—	= 3 = 11ten = = 4 =
9	—	= 3 = 12ten = = 3 =
6	—	= 3 = 13ten = = 2 =
3	—	= 3 = 14ten = = 1 =
150	—	für Belohnungen an 50 — 7 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 3 Rthlr.
125	—	für dergl. an 25 — 14 Jahre in 1 Dienste geblieb. Dienstbothen, jedem 5 Rthlr.
53	30	für Pension an 8 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
66	—	detto für 9 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
72	—	= = 9 = = 12 =
86	60	= = 10 = = 13 =
93	30	= = 10 = = 14 =
43	$88\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 879 Rthlr. $57\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
1110	—	an hingeliehenen Capitalien.
2578	$28\frac{3}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 2 Rthlr. $69\frac{3}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 16ten Jahres
2	69 3/5	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag v. 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
924	3 3/5	an Abzinsen von 23101 Rthlr. Capital.
2626	73 1/5	Summe.
		Ausgabe
495	—	an 33 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 15 Rthlr.
42	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 14 Rthlr.
39	—	= 3 = 3ten = = 13 =
36	—	= 3 = 4ten = = 12 =
33	—	= 3 = 5ten = = 11 =
30	—	= 3 = 6ten = = 10 =
27	—	= 3 = 7ten = = 9 =
24	—	= 3 = 8ten = = 8 =
21	—	= 3 = 9ten = = 7 =
18	—	= 3 = 10ten = = 6 =
15	—	= 3 = 11ten = = 5 =
12	—	= 3 = 12ten = = 4 =
9	—	= 3 = 13ten = = 3 =
6	—	= 3 = 14ten = = 2 =
3	—	= 3 = 15ten = = 1 =
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen, nach hierübigem Ansatze.
53	30	für Pension an 8 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
58	60	detto für 8 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
72	—	. . 9 . . 12 .
78	—	. . 9 . . 13 .
93	30	. . 10 . . 14 .
100	—	. . 10 . . 15 .
46	18 1/5	dem Verwalter von erhobenen 924 Rthlr. 3 3/5 kr. Abzinsen.
1040	--	an hingeliehenen Capitalien.
2626	48 1/5	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 25 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 17ten Jahres
—	25	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
965	57 3/5	an Abzinsen von 24141 Rthlr. Capital.
2665	82 3/5	Summe.
		Ausgabe
480	—	an 30 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 16 Rthlr.
45	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 15 Rthlr.
42	—	. 3 . 3ten . . 14 .
39	—	. 3 . 4ten . . 13 .
36	—	. 3 . 5ten . . 12 .
33	—	. 3 . 6ten . . 11 .
30	—	. 3 . 7ten . . 10 .
27	—	. 3 . 8ten . . 9 .
24	—	. 3 . 9ten . . 8 .
21	—	. 3 . 10ten . . 7 .
18	—	. 3 . 11ten . . 6 .
15	—	. 3 . 12ten . . 5 .
12	—	. 3 . 13ten . . 4 .
9	—	. 3 . 14ten . . 3 .
6	—	. 3 . 15ten . . 2 .
3	—	. 3 . 16ten . . 1 .
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
46	60	für Pension an 7 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
58	60	detto für 8 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
64	—	. . 8 . . 12 .
78	—	. . 9 . . 13 .
84	—	. . 9 . . 14 .
100	—	. . 10 . . 15 .
106	60	. . 10 . . 16 .
48	25 2/5	dem Verwalter von erhobenen 965 Rthlr. 57 3/5 kr. Abzinsen.
964	—	an hingeliehenen Capitalien.
2665	25 2/5	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 57 1/5 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 18ten Jahres
—	$57\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1004	18	an Abzinsen von 25105 Rthlr. Capital.
2704	$75\frac{1}{5}$	Summe.
		Ausgabe
459	—	an 27 austretende Mitglieder des 1ten Jahres, jedem 17 Rthlr.
48	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 16 Rthlr.
45	—	. 3 . 3ten . . 15 .
42	—	. 3 . 4ten . . 14
39	—	. 3 . 5ten . . 13 .
36	—	. 3 . 6ten . . 12 .
33	—	. 3 . 7ten . . 11 .
30	—	. 3 . 8ten . . 10 .
27	—	. 3 . 9ten . . 9 .
24	—	. 3 . 10ten . . 8 .
21	—	. 3 . 11ten . . 7 .
18	—	. 3 . 12ten . . 6 .
15	—	. 3 . 13ten . . 5 .
12	—	. 3 . 14ten . . 4 .
9	—	. 3 . 15ten . . 3 .
6	—	. 3 . 16ten . . 2 .
3	—	. 3 . 17ten . . 1 .
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
46	60	für Pension an 7 dienstunf. Mitgl. zu 10 fl. rh.
51	30	derto an 7 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
64	—	= = 8 = = 12 =
69	30	= = 8 = = 13 =
84	—	= = 9 = = 14 =
90	—	= = 9 = = 15 =
106	60	= = 10 = = 16 =
113	30	= = 10 = = 17 =
50	$18\frac{4}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1004 Rthlr. 18 kr. Abzinsen.
887	—	an hingeliehenen Capitalien.
2704	$48\frac{4}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $26\frac{2}{5}$ kr. zu Receß.

Rhlr	kr.	Einnahme des 19ten Jahres
—	$26\frac{2}{5}$	an Receß
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1039	$61\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 25992 Rthlr. Capital.
2739	$87\frac{3}{5}$	Summe.

Ausgabe

432	—	an	24	austr. Mitgl. d. 1t. J.		jed.	18	Rthlr.
51	—	an	3	des 2ten Jahres,		jedem	17	Rthlr.
48	—	=	3	= 3ten	=	=	16	=
45	—	=	3	= 4ten	=	=	15	=
42	—	=	3	= 5ten	=	=	14	=
39	—	=	3	= 6ten	=	=	13	=
36	—	=	3	= 7ten	=	=	12	=
33	—	=	3	= 8ten	=	=	11	=
30	—	=	3	= 9ten	=	=	10	=
27	—	=	3	= 10ten	=	=	9	=
24	—	=	3	= 11ten	=	=	8	=
21	—	=	3	= 12ten	=	=	7	=
18	—	=	3	= 13ten	=	=	6	=
15	—	=	3	= 14ten	=	=	5	=
12	—	=	3	= 15ten	=	=	4	=
9	—	=	3	= 16ten	=	=	3	=
6	—	=	3	= 17ten	=	=	2	=
3	—	=	3	= 18ten	=	=	1	=
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.						
40	—	für Pension an 6 dienstunf. Mitgl. zu 10 fl. rh.						
51	30	detto für 7 dienstunf.				jedem	11	fl. rhn.
56	—	=	=	7	=	=	12	=
69	30	=	=	8	=	=	13	=
74	30	=	=	8	=	=	14	=
90	—	=	=	9	=	=	15	=
96	—	=	=	9	=	=	16	=
113	30	=	=	10	=	=	17	=
120	—	=	=	10	=	=	18	=
51	$88\frac{3}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1039 Rthlr. $61\frac{1}{5}$ kr. Abzinsen.						
810	—	an hingeliehenen Capitalien.						
2738	$28\frac{3}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 59 kr. zu Receß.						

Rhlr	kr.	
		Einnahme des 20ten Jahres
1	59	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1072	$7\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 26802 Rthlr. Capital.
2773	$66\frac{4}{5}$	Summe.
		Ausgabe
399	—	an 21 austr. Mitgl. d. 1. J. jedem 19 Rthlr.
54	—	an 3 des 2ten Jahres, jedem 18 Rthlr.
51	—	= 3 = 3ten = = 17 =
48	—	= 3 = 4ten = = 16 =
45	—	= 3 = 5ten = = 15 =
42	—	= 3 = 6ten = = 14 =
39	—	= 3 = 7ten = = 13 =
36	—	= 3 = 8ten = = 12 =
33	—	= 3 = 9ten = = 11 =
30	—	= 3 = 10ten = = 10 =
27	—	= 3 = 11ten = = 9 =
24	—	= 3 = 12ten = = 8 =
21	—	= 3 = 13ten = = 7 =
18	—	= 3 = 14ten = = 6 =
15	—	= 3 = 15ten = = 5 =
12	—	= 3 = 16ten = = 4 =
9	—	= 3 = 17ten = = 3 =
6	—	= 3 = 18ten = = 2 =
3	—	= 3 = 19ten = = 1 =
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
40	—	für Pension an 6 Dienstunf. jed. 10 fl. rhn.
44	—	detto für 6 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
56	—	= = 7 = = 12 =
60	60	= = 7 = = 13 =
74	60	= = 8 = = 14 =
80	—	= = 8 = = 15 =
96	—	= = 9 = = 16 =
102	—	= = 9 = = 17 =
120	—	= = 10 = = 18 =
126	60	= = 10 = = 19 =
53	$54\frac{1}{5}$	d. Verw. v. erh. 1072 Rthlr. $7\frac{1}{5}$ kr. Abzinsen.
733	—	an hingeliehenen Capitalien.
2773	$54\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 12 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 21ten Jahres
—	12	an Receß
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1101	36	an Abzinsen von 27535 Rthlr. Capital.
2801	48	Summe.

Ausgabe.

360	—	an	18	austr.	Mitgl.	d.	1. J.	jedem 20 Rthlr.
57	—	an	3	des	2ten	Jahres,		jedem 19 Rthlr.
54	—	=	3	.	3ten	=	.	18 =
51	—	=	3	.	4ten	=	.	17 =
48	—	=	3	.	5ten	=	.	16 =
45	—	=	3	.	6ten	=	.	15 =
42	—	=	3	.	7ten	=	.	14 =
39	—	=	3	.	8ten	=	.	13 =
36	—	=	3	.	9ten	=	.	12 =
33	—	=	3	.	10ten	=	.	11 =
30	—	=	3	.	11ten	=	.	10 =
27	—	=	3	.	12ten	=	.	9 =
24	—	=	3	.	13ten	=	.	8 =
21	—	=	3	.	14ten	=	.	7 =
18	—	=	3	.	15ten	=	.	6 =
15	—	=	3	.	16ten	=	.	5 =
12	—	=	3	.	17ten	=	.	4 =
9	—	=	3	.	18ten	=	.	3 =
6	—	=	3	.	19ten	=	.	2 =
3	—	=	3	.	20ten	=	.	1 =
275	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.						
33	15	für Pension an 5 dienstunf. jedem 10 fl. rh.						
44	—	detto	für	6	dienstunf.	jedem		11 fl. rhn.
48	—	.	.	6	.	.	.	12 .
60	60	.	.	7	.	.	.	13 .
65	15	.	.	7	.	.	.	14 .
80	—	.	.	8	.	.	.	15 .
85	15	.	.	8	.	.	.	16 .
102	—	.	.	9	.	.	.	17 .
108	—	.	.	9	.	.	.	18 .
126	60	.	.	10	.	.	.	19 .
133	15	.	.	10	.	.	.	20 .
55	$6\frac{1}{5}$	dem Verw. v. erh. 1101 Rhlr. 36 kr. Abzinsen.						
655	—	an hingeliehenen Capitalien.						
2801	$6\frac{1}{5}$	Summe, v. d. Ein. abgez. Rec. — Rhlr. $42\frac{1}{5}$ kr.						

Rthlr	kr.	Einnahme des 22ten Jahres
—	$42\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1127	54	an Abzinsen von 28190 Rthlr. Capital.
2828	$6\frac{1}{5}$	Summe.
		Ausgabe.
577	31	an jährlichen Rückzahlungen für 75 austretende Mitglieder nach einem 20jährigen Durchschnitte.
275	—	für Belohnungen.
160	—	eben dafür an 20 — 21 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen.
33	30	für Pension an 5 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
36	60	detto für 5 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
48	—	= = 6 = = 12 =
52		= = 6 = = 13 =
65	30	= = 7 = = 14 =
70	—	= = 7 = = 15 =
85	30	= = 8 = = 16 =
90	60	= = 8 = = 17 =
108	—	= = 9 = = 18 =
114	—	= = 9 = = 19 =
133	30	= = 10 = = 20 =
140	—	= = 10 = = 21 =
56	$34\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1127 Rthlr. 54 kr. Abzinsen.
792	—	an hingeliehenen Capitalien.
2827	$35\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 61 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 23ten Jahres
—	61	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1159	$25\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 28982 Rthlr. Capital.
2859	$86\frac{1}{5}$	Summe.
		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen.
26	60	für Pension an 4 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
36	60	detto für 5 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
40	—	= = 5 = = 12 =
52	—	= = 6 = = 13 =
56	—	= = 6 = = 14 =
70	—	= = 7 = = 15 =
74	60	= = 7 = = 16 =
90	60	= = 8 = = 17 =
96	—	= = 8 = = 18 =
114	—	= = 9 = = 19 =
120	—	= = 9 = = 20 =
140	—	= = 10 = = 21 =
146	—	= = 10 = = 22 =
57	$86\frac{4}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1159 Rthlr. $25\frac{1}{5}$ kr. Abzinsen.
726	—	an hingeliehenen Capitalien.
2858	$87\frac{4}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $88\frac{2}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 24ten Jahres
—	$88\frac{2}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1188	29	an Abzinsen von 29708 Rthlr. Capital.
2889	$27\frac{2}{5}$	Summe.
		Ausgabe
577	31	an Rückzahlungen für 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen.
20	—	für Pension an 3 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
29	30	detto für 4 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
40	—	= = 5 = = 12 .
43	30	= = 5 = = 13 .
56	—	= = 6 = = 14 .
60	—	= = 6 = = 15 .
74	60	= = 7 = = 16 .
79	60	= = 7 = = 17 .
96	—	= = 8 = = 18 .
101	30	= = 8 = = 19 .
120	—	= = 9 = = 20 .
126	—	= = 9 = = 21 .
146	60	= = 10 = = 22 .
153	30	= = 10 = = 23 .
59	$37\frac{2}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1188 Rthlr. 29 kr. Abzinsen.
670	—	an hingeliehenen Capitalien.
2888	$8\frac{2}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 19 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 25ten Jahres
1	19	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag v. 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1215	$4\frac{4}{5}$	an Abzinsen von 30378 Rthlr. Capital.
2916	$23\frac{4}{5}$	Summe.

Ausgabe

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen.
13	30	für Pension an 2 dienstunfähige Mitglieder, jedem 10 fl. rhein.
22	—	detto für 3 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
32	—	= = 4 = = 12 =
43	30	= = 5 = = 13 =
46	60	= = 5 = = 14 =
60	—	= = 6 = = 15 =
64	—	= = 6 = = 16 =
79	30	= = 7 = = 17 =
84	—	= = 7 = = 18 =
101	30	= = 8 = = 19 =
106	60	= = 8 = = 20 =
126	—	= = 9 = = 21 =
132	—	= = 9 = = 22 =
153	30	= = 10 = = 23 =
160	—	= = 10 = = 24 =
60	$67\frac{4}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1215 Rthlr. $4\frac{4}{5}$ kr. Abzinsen.
619	—	an hingeliehenen Capitalien.
2916	$8\frac{4}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 15 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 26ten Jahres
—	15	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1239	$79\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 30997 Rthlr. Capital.
2940	$4\frac{1}{5}$	Summe.

Ausgabe.

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen.
6	60	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 10 fl. rhein.
14	60	detto für 2 dienstunf. jedem 11 fl. rhn.
24	—	= = 3 = = 12 =
34	60	= = 4 = = 13 =
46	60	= = 5 = = 14 =
50	—	= = 5 = = 15 =
64	—	= = 6 = = 16 =
68	—	= = 6 = = 17 =
84	—	= = 7 = = 18 =
88	60	= = 7 = = 19 =
106	60	= = 8 = = 20 =
112	—	= = 8 = = 21 =
132	—	= = 9 = = 22 =
138	—	= = 9 = = 23 =
160	—	= = 10 = = 24 =
166	60	= = 10 = = 25 =
61	$89\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenenen 1239 Rthlr. $79\frac{1}{5}$ kr. Abzinsen.
569	—	an hingeliehenen Capitalien.
2940	$-\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 4 kr. zu Receß.

Rhlr	kr.	Einnahme des 27ten Jahres
—	4	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1262	57 3/5	an Abzinsen von 31566 Rthlr. Capital.
2962	61 3/5	Summe.

Ausgabe.

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
7	30	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 11 fl. rhein.
16	—	detto für 2 dienstunf. jedem 12 f. rhn.
26	—	. . 3 . . 13 .
37	30	. . 4 . . 14 .
50	—	. . 5 . . 15 .
53	30	. . 5 . . 16 .
68	—	. . 6 . . 17 .
72	—	. . 6 . . 18 .
88	60	. . 7 . . 19 .
93	30	. . 7 . . 20 .
112	—	. . 8 . . 21 .
117	30	. . 8 . . 22 .
138	—	. . 9 . . 23 .
144	—	. . 9 . . 24 .
166	60	. . 10 . . 25 .
173	30	. . 10 . . 26 .
63	11 4/5	dem Verwalter an erhobenen 1262 Rthlr. 57 3/5 kr. Abzinsen.
523	—	an hingeliehenen Capitalien.
2961	72 4/5	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 78 1/5 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 28ten Jahres
—	$78\frac{4}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1283	$50\frac{2}{5}$	an Abzinsen von 32089 Rthlr. Capital.
2984	$39\frac{1}{5}$	Summe.

		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen.
8	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 12 fl. rhein.
17	30	detto für 2 dienstunf. jedem 13 fl. rhn.
28	—	" " 3 " " 14 "
40	—	" " 4 " " 15 "
53	30	" " 5 " " 16 "
56	60	" " 5 " " 17 "
72	—	" " 6 " " 18 "
76	—	" " 6 " " 19 "
93	30	" " 7 " " 20 "
98	—	" " 7 " " 21 "
117	30	" " 8 " " 22 "
122	60	" " 8 " " 23 "
144	—	" " 9 " " 24 "
150	—	" " 9 " " 25 "
173	30	" " 10 " " 26 "
180	—	" " 10 " " 27 "
64	16	dem Verwalter von erhobenen 1283 Rthr. $50\frac{2}{5}$ kr. Abzinsen.
477	—	an hingeliehenen Capitalien.
2983	47	Summe, von der Einnahm abgezogen, bleiben — Rthlr. $82\frac{1}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 29ten Jahres
—	$82\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1302	$57\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 32566 Rthlr. Capital.
3003	$49\frac{4}{5}$	Summe.

		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
435	—	für Belohnungen.
144	—	eben dafür an 12 — 28 Jahre in 1 Dienste gebliebene Dienstbothen, jed. 12 Rthlr.
8	60	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 13 fl. rhein.
18	60	detto für 2 dienstunf. jedem 14 fl. rhn.
30	—	. . 3 . . 15 .
42	60	. . 4 . . 16 .
56	60	. . 5 . . 17 .
60	—	. . 5 . . 18 .
76	—	. . 6 . . 19 .
80	—	. . 6 . . 20 .
98	—	. . 7 . . 21 .
102	60	. . 7 . . 22 .
122	60	. . 8 . . 23 .
128	—	. . 8 . . 24 .
150	—	. . 9 . . 25 .
156	—	. . 9 . . 26 .
180	—	. . 10 . . 27 .
186	60	. . 10 . . 28 .
65	12	dem Verwalter von erhobenen 1302 Rthlr. $57\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
285	—	an hingeliehenen Capitalien.
3003	13	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $36\frac{4}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 30ten Jahres
—	$36\frac{4}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1314	$3\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 32851 Rthlr. Capital.
3014	$40\frac{2}{5}$	Summe.

[Ausgabe]

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
9	30	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 14 fl. rhein.
20	—	detto für 2 dienstunf. jedem 15 fl. rhn.
32	—	. . 3 . . 16 .
45	30	. . 4 . . 17 .
60	—	. . 5 . . 18 .
63	30	. . 5 . . 19 .
80	—	. . 6 . . 20 .
84	—	. . 6 . . 21 .
102	60	. . 7 . . 22 .
107	30	. . 7 . . 23 .
128	—	. . 8 . . 24 .
133	30	. . 8 . . 25 .
156	—	. . 9 . . 26 .
162	—	. . 9 . . 27 .
186	60	. . 10 . . 28 .
193	30	. . 10 . . 29 .
65	$63\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1314 Rthlr. $3\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
229	—	an hingeliehenen Capitalien.
3014	$34\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. $6\frac{1}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 31ten Jahres
—	$6\frac{1}{5}$	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1323	18	an Abzinsen von 33080 Rthlr. Capital.
3023	$24\frac{1}{5}$	Summe.

Ausgabe

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
10	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 15 fl. rhein.
21	30	detto für 2 dienstunf. jedem 16 fl. rhn.
34	—	. . 3 . . 17 .
48	—	. . 4 . . 18 .
63	30	. . 5 . . 19 .
66	60	. . 5 . . 20 .
84	—	. . 6 . . 21 .
88	—	. . 6 . . 22 .
107	30	. . 7 . . 23 .
112	—	. . 7 . . 24 .
133	30	. . 8 . . 25 .
138	60	. . 8 . . 26 .
162	—	. . 9 . . 27 .
168	—	. . 9 . . 28 .
193	30	. . 10 . . 29 .
200	—	. . 10 . . 30 .
66	$14\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1323 Rthlr. 18 kr. Abzinsen.
170	—	an hingeliehenen Capitalien.
3022	$45\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 69 kr. zu Receß.

Rhlr	kr.	Einnahme des 32ten Jahres
—	69	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
330	—	an Abzinsen von 33250 Rthlr. Capital.
3030	69	Summe.
		Ausgabe.
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen an treue Dienstbothen.
10	60	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 16 fl. rhein.
22	60	detto für 2 dienstunf. jedem 17 fl. rhn.
36	—	. . 3 . . 18 .
50	60	. . 4 . . 19 .
66	60	. . 5 . . 20 .
70	—	. . 5 . . 21 .
88	—	. . 6 . . 22 .
92	—	. . 6 . . 23 .
112	—	. . 7 . . 24 .
116	60	. . 7 . . 25 .
138	60	. . 8 . . 26 .
144	—	. . 8 . . 27 .
168	—	. . 9 . . 28 .
174	—	. . 9 . . 29 .
200	—	. . 10 . . 30 .
206	60	. . 10 . . 31 .
66	45	dem Verwalter von erhobenen 1330 Rthlr. — kr. Abzinsen.
110	—	an hingeliehenen Capitalien.
3029	46	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 23 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 33ten Jahres
1	23	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1334	36	an Abzinsen von 33360 Rthlr. Capital.
3035	59	Summe.

Ausgabe.

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
11	30	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 17 fl. rhein.
24	30	detto für 2 dienstunf. jedem 18 fl. rhn.
38	—	= = 3 = = 19 =
53	30	= = 4 = = 20 =
70	—	= = 5 = = 21 =
73	30	= = 5 = = 22 =
92	—	= = 6 = = 23 =
96	—	= = 6 = = 24 =
116	60	= = 7 = = 25 =
121	30	= = 7 = = 26 =
144	—	= = 8 = = 27 =
149	30	= = 8 = = 28 =
174	—	= = 9 = = 29 =
180	—	= = 9 = = 30 =
206	60	= = 10 = = 31 =
213	30	= 10 = = 32 =
66	65	dem Verwalter von erhobenenen 1334 Rthlr. 36 kr. Abzinsen.
48	—	an hingeliehenen Capitalien.
3034	66	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 83 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 34ten Jahres
—	83	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1336	29	an Abzinsen von 33408 Rthlr. Capital.
18	—	vom Capitalstocke entnommen.
3055	22	Summe.

		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
12	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 18 fl. rhein.
25	30	detto für 2 dienstunf. jedem 19 fl. rhn.
40	—	= = 3 = = 20 =
56	—	= = 4 = = 21 =
73	30	= = 5 = = 22 =
76	60	= = 5 = = 23 =
96	—	= = 6 = = 24 =
100	—	= = 6 = = 25 =
121	30	= = 7 = = 26 =
126	—	= = 7 = = 27 =
149	30	= = 8 = = 28 =
154	60	= = 8 = = 29 =
180	—	= = 9 = = 30 =
186	—	= = 9 = = 31 =
213	30	= = 10 = = 32 =
220	—	= = 10 = = 33 =
66	72	dem Verwalter von erhobenen 1336 Rthlr. 29 kr. Abzinsen.
3053	13	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 2 Rthlr. 9 kr. zu Receß.

Rthlr.	kr.	Einnahme des 35ten Jahres
2	9	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1335	54	an Abzinsen von 33390 Rthlr. Capital.
83	—	Vom Capitalstocke entnommen.
3120	63	Summe.

Ausgabe.

577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
12	60	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 19 fl. rhein.
26	60	detto für 2 dienstunf. jedem 20 fl. rhn.
42	—	= = 3 = = 21 =
58	60	= = 4 = = 22 =
76	60	= = 5 = = 23 =
80	—	= = 5 = = 24 =
100	—	= = 6 = = 25 =
104	—	= = 6 = = 26 =
126	—	= = 7 = = 27 =
130	60	= = 7 = = 28 =
154	60	= = 8 = = 29 =
160	—	= = 8 = = 30 =
186	—	= = 9 = = 31 =
192	—	= = 9 = = 32 =
220	—	= = 10 = = 33 =
226	60	= = 10 = = 34 =
66	69	dem Verwalter von erhobenen 1335 Rthlr. 54 kr. Abzinsen.
3119	70	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 83 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 36ten Jahres
—	83	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1332	$25\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 33307 Rthlr. Capital.
274	—	vom Capitalstocke entnommen.
3307	$18\frac{1}{5}$	Summe.
		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
579	—	für Belohnungen.
120	—	für dergleichen an 8 — 35 Jahre in einem Dienste gebliebene Dienstbothen, jedem 15 Rthlr.
13	30	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 20 fl. rhein.
28	—	detto für 2 dienstunf. jedem 21 fl. rhn.
44	—	= = 3 = = 22 =
61	30	= = 4 = = 23 =
80	—	= = 5 = = 24 =
83	30	= = 5 = = 25 =
104	—	= = 6 = = 26 =
108	—	= = 6 = = 27 =
130	60	= = 7 = = 28 =
135	30	= = 7 = = 29 =
160	—	= = 8 = = 30 =
165	30	= = 8 = = 31 =
192	—	= = 9 = = 32 =
198	—	= = 9 = = 33 =
226	60	= = 10 = = 34 =
233	30	= = 10 = = 35 =
66	$55\frac{1}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1332 Rthlr. $25\frac{1}{5}$ kr. Abzinsen.
3306	$26\frac{1}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 82 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 37ten Jahres
—	82	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1321	$28\frac{1}{5}$	an Abzinsen von 33033 Rthlr. Capital.
352	—	vom Capitalstocke entnommen.
3373.	$20\frac{4}{5}$	Summe.

		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
66	$5\frac{4}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1321 Rthr. $28\frac{4}{5}$ kr. Abzinsen.
14	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 21 fl. rhein.
29	30	detto für 2 dienstunf. jedem 22 fl. rhn.
46	—	. . 3 . . 23 =
64	—	. . 4 . . 24 =
83	30	. . 5 . . 25 =
86	60	. . 5 . . 26 =
108	—	. . 6 . . 27 =
112	—	. . 6 . . 28 =
135	30	. . 7 . . 29 =
140	—	. . 7 . . 30 =
165	30	. . 8 . . 31 =
170	60	. . 8 . . 32 =
198	—	. . 9 . . 33 =
204	—	. . 9 . . 34 =
233	30	. . 10 . . 35 =
240	—	. . 10 . . 36 =
3372	$36\frac{4}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben — Rthlr. 74 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 38ten Jahres
—	74	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1307	$21\frac{3}{5}$	an Abzinsen von 32681 Rthlr. Capital.
432	—	vom Capitalstocke entnommen.
3440	$5\frac{3}{5}$	Summe.
		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder
699	—	für Belohnungen.
65	$32\frac{3}{5}$	dem Verwalter von erhobenen 1307 Rthlr. $21\frac{3}{5}$ kr. Abzinsen.
14	60	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 22 fl. rhein.
30	60	detto für 2 dienstunf. jedem 23 fl. rhn.
48	—	. . 3 . . 24 .
66	60	. . 4 . . 25 .
86	60	. . 5 . . 26 .
90	—	. . 5 . . 27 .
112	—	. . 6 . . 28 .
116	—	. . 6 . . 29 .
140	—	. . 7 . . 30 .
144	60	. . 7 . . 31 .
170	60	. . 8 . . 32 .
176	—	. . 8 . . 33 .
204	—	. . 9 . . 34 .
210	—	. . 9 . . 35 .
240	—	. . 10 . . 36 .
246	60	. . 10 . . 37 .
3438	$33\frac{3}{5}$	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 62 kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 39ten Jahres
1	62	an Receß.
1500	—	an jährlichem Beytrag von 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1289	$86\frac{2}{5}$	an Abzinsen von 32249 Rthlr. Capital.
514	—	vom Capitalstocke entnommen.
3505	$58\frac{2}{5}$	Summe.

		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
64	45	dem Verwalter von erhobenen 1289 Rthlr. $86\frac{2}{5}$ kr. Abzinsen.
15	30	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 23 fl. rhein.
32	—	detto für 2 dienstunf. jedem 24 fl. rhn.
50	—	= = 3 = = 25 =
69	30	= = 4 = = 26 =
90	—	= = 5 = = 27 =
93	30	= = 5 = = 28 =
116	—	= = 6 = = 29 =
120	—	= = 6 = = 30 =
144	60	= = 7 = = 31 =
149	30	= = 7 = = 32 =
176	—	= = 8 = = 33 =
181	30	= = 8 = = 34 =
210	—	= = 9 = = 35 =
216	—	= = 9 = = 36 =
246	60	= = 10 = = 37 =
253	30	= = 10 = = 38 =
3504	16	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. $42\frac{2}{5}$ kr. zu Receß.

Rthlr	kr.	Einnahme des 40ten Jahres
1	42 2/5	an Receß.
1500	—	an jährl. Beytrag v. 1500 Mitgliedern.
200	—	an sonstigen Beyträgen.
1269	36	an Abzinsen von 31735 Rthlr. Capital.
600	—	vom Capitalstocke entnommen.
3570	78 2/5	Summe.

		Ausgabe
577	31	für Rückzahlungen an 75 austretende Mitglieder.
699	—	für Belohnungen.
63	42	dem Verwalter von erhobenen 1269 Rthlr. 36 kr. Abzinsen.
16	—	für Pension an 1 dienstunfähiges Mitglied zu 24 fl. rhein.
33	30	detto für 2 dienstunf. jedem 25 fl. rhn.
52	—	= = 3 = = 26 .
72	—	= = 4 = = 27 .
93	30	= = 5 = = 28 .
96	60	= = 5 = = 29 .
120	—	= = 6 = = 30 .
124	—	= = 6 = = 31 .
149	30	= = 7 = = 32 .
154	—	= = 7 = = 33 .
181	30	= = 8 = = 34 .
186	60	= = 8 = = 35 .
216	—	= = 9 = = 36 .
222	—	= = 9 = = 37 .
253	—	= = 10 = = 38 .
260	—	= = 10 = = 39 .
3569	43	Summe, von der Einnahme abgezogen, bleiben 1 Rthlr. 25 2/5 kr. zu Receß, und 31135 Rthlr. an Capitalstock.

Beylage Nr. IV.

Bezahlte Jahre des Beytrags.		
	Barbara Antonin von N. Amts N. 20 Jahre alt, laut Taufscheins, registrirt sub Litt. A. Nr. 1, tritt in das Dienstbothen-Pensions- und Belohnungs-Institut den 180	123
	dienet zur Zeit bey NN.	
	Daselbst aus- und in Dienste getreten bey NN.	

Beylage Nr. V.

Lit. A. Nro. 1.

124

Barbara Antonin von N. Amts N. bey der am 180 beschehenen Aufnahme in das Dienstbothen-Pensions- und Belohnungs-Institut 20 Jahre alt, dient von Zeit des 180 bey NN. und hat den schuldigen Beytrag der ersten Hälfte für das Jahr 180 mit 45 kr. entrichtet den

NN. Rechnungsführer.
NN. Controlleur.

Die zweyte Hälfte des Beytrags entrichtet den

NN. Rechnungsführer.
NN. Controlleur.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ehlen, Lothar Franz,

Entwurf eines Pensions- und Belohungs-Instituts für Dienstbothen beyderley in Städten, als eines der sichersten und wirksamsten Mittels, das Gesind zu bessern Ein Beytrag zu der königlich-preußischen, den lediglich auf Berlin berechneten Entwurf eines Pensons-Instituts für alte und invalide

Würzburg 1802

Pol.civ. 32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766414-9